Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrecht (Bistums-KODA)

65. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS

Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff.
– zuletzt geändert durch 65. Beschluss der Bistums-KODA vom 05.02.2026, KABl. 2026, S. 132 f..

Anlage A zur AVO-DRS (Entgeltordnung)

Legende:

schwarz:	eigenständige Regelung
blaugrau:	Wortlaut ist vom TV-L unverändert übernommen, Teil II Abschnitt 20 ist dem Tarifvertrag der VKA für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) – vom 13. September 2005 entnommen, Anhang zur Anlage C TVöD (BT-B) zum Sozial- und Erziehungsdienst unverändert übernommen. Teil IV ist dem Tarifvertrag der VKA für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) – vom 13. September 2005 entnommen.
gelb hinterlegt:	Kommentar

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ... 93
Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst ... 96
Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen ... 99
1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen ... 99
2.–3. [nicht belegt] ... 99
4. Berechnerinnen/Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten ... 99
5.–9. [nicht belegt] ... 101
10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen ... 101
10.1–10.3 [nicht belegt] ... 101
10.4 Diätassistentinnen/Diätassistenten ... 101
10.5 Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten ... 102
10.6–10.15 [nicht belegt] ... 103
11. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik ... 103
12.–14. [nicht belegt] ... 105
15. Meisterinnen/Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben ... 105
15.1. [nicht belegt] ... 105
15.2 Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit Sonderausbildung ... 105
15.3–15.5 [nicht belegt] ... 106
16. Beschäftigte in Registraturen ... 106
17.–19. [nicht belegt] ... 108
20. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst ... 108
21. [nicht belegt] ... 115
22. Ingenieurinnen/Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen ... 115
22.1 Ingenieurinnen/Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen, Architektinnen/Architekten ... 115
22.2–25.3 [nicht belegt] ... 117
25.4 Küchen- und Hauswirtschaftspersonal in Einrichtungen der Marchtaler Internate, in Schulmensen sowie in Alten- und Pflegeheimen ... 117
26. Beschäftigte in Tagungs- und Bildungshäusern ... 120
26.1 Hausleitungs- und Empfangspersonal ... 120
26.2 Leitung Housekeeping (Hausdamen/Housekeeper) und Hausreinigungspersonal ... 122
26.3 Küchen- und Servicepersonal ... 124

27. Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten 127
27.1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale 128
27.2 Fahrerinnen/Fahrer 129
27.3 Beschäftigte Gebäudemanagement (Hausmeisterinnen/Hausmeister) 130
28. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen 131
29. Beschäftigte in ambulanten Hospizdiensten, in der Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe, in der Familienpflege und in Betreuungsdiensten 136
29.1 Beschäftigte als Koordinationskräfte in ambulanten Hospizdiensten 136
29.2 Beschäftigte als Einsatzleitungen in einer anerkannten Nachbarschaftshilfe 137
29.3 Beschäftigte in der landwirtschaftlichen Betriebshilfe und in der Haus- und Familienpflege 138
29.4 Beschäftigte in Betreuungsdiensten in der ambulanten oder stationären Altenpflege 140
30. Eingruppierung von Beschäftigten im verbreitenden Buchhandel 140

Teil III Beschäftigte in besonderen kirchlichen Diensten 142
1. Beratungsdienste 142
1.1 Beschäftigte in Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstellen 142
1.2 Hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge 143
2. Liturgische Dienste, kirchliche Verwaltungsdienste 145
2.1 Lehrende an der Hochschule für Kirchenmusik 145
2.2 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker 145
2.3 Beschäftigte im Mesnerdienst (Mesnerinnen/Mesner) 147
2.4 Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre 149
3. Jugend- und Erwachsenenbildung, Schulwesen 151
3.1 Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten 151
3.2 Jugendreferentinnen/Jugendreferenten 152
3.3 Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Kirchendienst 154
4. Pastorale Dienste 155
4.1 Beschäftigte auf Dekanatsebene und in der Kategorialen Seelsorge 155
4.2 Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten, Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten auf Ebene der Seelsorgeeinheit/Gemeinde 157
4.3 Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten auf der Ebene der Seelsorgeeinheit/Gemeinde 158
4.4 Weitere Berufe im Kirchlichen Dienst, Pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf Ebene der Seelsorgeeinheit/Gemeinde 158

Teil IV Beschäftigte in Gesundheitsberufen 160
1. Beschäftigte in der Pflege 160
2. Leitende Beschäftigte in der Pflege 163

Niederschriftserklärungen zur elften Änderung der AVO-DRS 165

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

1.

(1) Für das Verhältnis der Teile I, II und III zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4.

(2) [1]Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Teile II oder III aufgeführt ist, gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des jeweiligen Teils. [2]Die Tätigkeitsmerkmale des Teils I gelten für diese Beschäftigten weder in der Entgeltgruppe, in der ihre Tätigkeit in Teil II oder III aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für sonstige Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten im Sinne des Teils I ausüben, es sei denn, dass ihre Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Teile II oder III aufgeführt ist. [4][nicht belegt]

(3) [1]Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in Teil II oder III aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I. [2]Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 des Teils I gelten nur, sofern die auszuübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen oder -institutionen hat.

(4) [1]Ist in einem Tätigkeitsmerkmal der Teile I bis III eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. [2]Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen; Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von …“) enthält. [3]Gegenüber den Entgeltgruppen 14 und 13 Ü gilt hierbei die Entgeltgruppe 13 als nächst niedrigere Entgeltgruppe.

Kommentar zu Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 4:
Für Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltgruppe 9b gilt die Entgeltgruppe 9a (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6) als nächst niedrigere Entgeltgruppe.

(5) [1]Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils II Abschnitt 20 oder des Teils IV eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind in Abweichung von Absatz 4 Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. [2]Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. [3]Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von …“) enthält.[1]

2. [nicht belegt]

2a.

(1) Wissenschaftliche Hochschulbildung[2]

[1]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlichen Hochschule

a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder

b) mit einer Masterprüfung

[1] Entspricht Vorbemerkung Nr. 2 TVöD (VKA)
[2] Entspricht Vorbemerkung Nr. 3 TVöD (VKA)

beendet worden ist.

[2]Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. [3]Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. [4]Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. [5]Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [6]Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Protokollerklärung zu Satz 5:
Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2029 ausgesetzt.

(2) Hochschulbildung[3]

[1]Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“(„FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. [2]Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. [3]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [4]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. [5]Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu Satz 3 und 4:
Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2029 ausgesetzt.“

3. Für Beschäftigte im Pflegedienst gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils IV.

4. [1]Die Entgeltordnung zur AVO-DRS (Anlage A) gilt nur für diejenigen Lehrkräfte, für die in den Teilen II oder IV ein besonders Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. [2]Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44a fallen, gelten ausschließlich die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L).

5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 des Teils I gilt unabhängig von den Nummern 1 und 3 für Tätigkeiten der Teile II und IV.

6. [1]Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen. [2]Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, sofern die Entgeltordnung nichts anderes bestimmt. [3]Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

7. Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht die Vertretungskräfte in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

8.

(1) [1]Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. [2]Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

[3] Entspricht Vorbemerkung Nr. 4 TVöD (VKA)

(2) [nicht belegt]

9. Entgeltgruppenzulagen gelten, soweit gemäß AVO-DRS nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) als Bestandteil des Tabellenentgelts.

Teil I
Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

   deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

   denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

   deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

   deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

   deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.

4. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

   denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

5. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

   denen die Fachaufsicht über mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen worden ist.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Fallgruppen 2 oder 3,

   deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 oder 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

   deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4 und 5)

3. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,

deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,

deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2,

deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 7)

2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

   mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 12)

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst

   mit schwierigen Tätigkeiten.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 8)

2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

   deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 herausheben, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordern.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 7)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst

mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 9)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

Protokollerklärungen:

1. [nicht belegt]
2.
   (1) Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 13 der Besoldungsgruppe A 13.

   (2) Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:

      a) [nicht belegt]

      b) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 22 (Ingenieurinnen/Ingenieure, technische Berufe) eingruppiert sind,

      c) Beamtinnen/Beamte der Besoldungsgruppe A 13, soweit sie der Laufbahn des gehobenen Dienstes bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene angehören.
3. Buchhaltereidienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Beschäftigten, die mit kaufmännischer und/oder kameralistischer Buchführung beschäftigt sind.
4. Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6, 8 und 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.
5. Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.
6. $_{1}$Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. $_{2}$Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass sie/er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
7. Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

8. Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.

9. [1]Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. [2]Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

10. [1]Einfachste Tätigkeiten sind un- und angelernte Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, noch eine Einarbeitung erfordern, sondern mit einer sehr kurzen Einweisung oder Anlernphase ausgeübt werden können. [1a]Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um gleichförmige und gleichartige - gleichsam „mechanisch“ durchzuführende Tätigkeiten, deren Verrichtung keine nennenswerten eigenen Überlegungen erfordert. [1b]Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

    – Essens- und Getränkeausgeberinnen/Essens- und Getränkeausgeber,
    – Garderobenpersonal,
    – Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
    – Reinigerinnen/Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
    – Wärterinnen/Wärter von Bedürfnisanstalten,
    – Serviererinnen/Servierer,
    – Hausarbeiterinnen/Hausarbeiter und
    – Hausgehilfinnen/Hausgehilfen.

    [2][nicht belegt]

11. [nicht belegt]

12. Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

Teil II
Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen

Es findet Teil I Anwendung.

2.–3. [nicht belegt]

4. Berechnerinnen/Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte als Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter in der Tätigkeit von Berechnerinnen/Berechnern von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie Entgelten,

denen mindestens drei Beschäftigte in der Tätigkeit von Berechnerinnen/Berechnern von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie Entgelten mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 10

1. [nicht belegt]

2. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter mit schwierigen Aufgaben (schwierige Aufgaben sind z. B. Bearbeiten von Grundsatzfragen, von Berichtigungs- oder Rückforderungsfällen).

Entgeltgruppe 9b

1. [nicht belegt]

1a. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 2 und 3 heraushebt, dass berufsgruppenspezifische Besonderheiten zu beachten sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt,

   dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Dienst- oder Versorgungsbezüge und/oder Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbstständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen.

   (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt,

   dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge und/oder Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen.

   (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt,

dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt,

   dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig errechnen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

Berechnerinnen/Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte,

deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

1. Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die/der Beschäftigte die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.
2. Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen bzw. den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.

3. Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die/der Beschäftigte das Besoldungsdienstalter erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.

4. Berufsgruppenspezifische Besonderheiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der Kleriker.

5.–9. [nicht belegt]

10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

Vorbemerkung

Die Bezeichnungen Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten umfassen auch Beschäftigungstherapeutinnen/Beschäftigungstherapeuten.

10.1–10.3 [nicht belegt]

10.4 Diätassistentinnen/Diätassistenten

Entgeltgruppe 9b

1. Diätassistentinnen/Diätassistenten

   als Leiterinnen/Leiter von Diätküchen,

   die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 400 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Diätassistentinnen/Diätassistenten

   mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin/Ernährungsberater und mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

1. Diätassistentinnen/Diätassistenten

   als Leiterinnen/Leiter von Diätküchen, die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 200 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.

   (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Diätassistentinnen/Diätassistenten als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Diätküchen,

   die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 400 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.

   (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Diätassistentinnen/Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit,

   die schwierige Aufgaben erfüllen.

   (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 8

1. Diätassistentinnen/Diätassistenten

   als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Diätküchen,

die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 200 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Diätassistentinnen/Diätassistenten als Diätküchenleiterinnen/Diätküchenleiter.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

3. Diätassistentinnen/Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit,

   die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Entgeltgruppe 7

Diätassistentinnen/Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen/Diätassistenten.

Protokollerklärungen:

1. $_1$Diätküchen können auch unselbstständige Teile einer Großküche sein. $_2$Zu den Diätküchen zählen auch die Diätmilchküchen. $_3$Schonkost ist keine Diätkost.
2. Schwierige Aufgaben sind z. B.
   - Diätberatung von einzelnen Patientinnen/Patienten,
   - selbstständige Durchführung von Ernährungserhebungen,
   - Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre,
   - Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien,
   - Stoffwechsel-Bilanz-Studien,
   - Maldigestion und Malabsorption nach Shunt-Operationen,
   - Kalzium-Test-Diäten,
   - spezielle Anfertigung von Sonderernährung für Patientinnen/Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.
3. In den Ländern, in denen eine staatliche Anerkennung als Diätküchenleiterin/Diätküchenleiter nicht erfolgt, gilt das Tätigkeitsmerkmal als erfüllt, wenn sich die/der Diätassistentin/Diätassistent drei Jahre als Diätküchenleiterin/Diätküchenleiter bewährt hat.
4. Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

10.5 Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten

Entgeltgruppe 9b

Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zwei Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit,

die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit,

die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 6

Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten.

Protokollerklärungen:

1. Schwierige Aufgaben sind z. B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.
2. Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

10.6–10.15 [nicht belegt]

11. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Vorbemerkungen

1. [1]Nach diesem Abschnitt sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. [2]Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. [3]Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. [4]Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. [5]Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement. [6]Nicht unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.
2.
   (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

   (2) [1]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [2]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

   (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.

   (4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2,

   deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10

mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung,

die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens

a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder

b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung,

   deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung,

   deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10

   mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung,

   die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens

   a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 oder

   b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,

   deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,

   deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,

   deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe 8 hinausgeht.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8,

deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,

deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die ohne Anleitung tätig sind.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z. B. Fachinformatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärung:

1. Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.

2. Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

3. [1]Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. [2]Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. [3]Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

12.–14. [nicht belegt]

15. Meisterinnen/Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben

Vorbemerkung

[1]Beschäftigte, die nach diesem Abschnitt eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 38,35 Euro. [2]Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. [3]Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 15.

15.1. [nicht belegt]

15.2 Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit Sonderausbildung

Vorbemerkungen

1. [1]Meisterinnen/Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die auf handwerklichem Gebiet tätig sind. Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nicht für Meisterinnen/Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z. B. Platzmeisterinnen/Platzmeister, Lagermeisterinnen/Lagermeister, Hausmeisterinnen/Hausmeister, Verkehrsmeisterinnen/Verkehrsmeister). [2]Wasserbauwerkmeisterinnen/Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister eingruppiert.

2. Aufgabenspezifische Sonderausbildungen sind Ausbildungen von Handwerkerinnen/Handwerkern oder Facharbeiterinnen/Facharbeitern zur/zum geprüften Kraftwerksmeisterin/Kraftwerksmeister, zur/zum geprüften Gasmeisterin/Gasmeister, zur/zum geprüften Fernwärmemeisterin/Fernwärmemeister oder im militärfachlichen Meisterinnenlehrgang/Meisterlehrgang der Bundeswehr in der Materialerhaltung von Luftfahrtgerät sowie Ausbildungen in gleichwertigen Ausbildungsgängen für Handwerkerinnen/Handwerker oder Facharbeiterinnen/Facharbeiter.

Entgeltgruppe 9a

1. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,

   deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbstständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 3 heraushebt.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)

2. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,

   deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbstständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 4 heraushebt.

   (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)

3. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,

   sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen/Handwerker oder Facharbeiterinnen/Facharbeiter beschäftigt sind.

   (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

4. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,

   deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

   (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 8

Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung.

15.3–15.5 [nicht belegt]

16. Beschäftigte in Registraturen

Entgeltgruppe 11

Leiterinnen/Leiter von Registraturen,

deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie mit einem besonderen Maß an Verantwortung selbstständig tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 9 und 10)

Entgeltgruppe 10

Leiterinnen/Leiter von Registraturen,

deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

Entgeltgruppe 9b

[nicht belegt]

Entgeltgruppe 9a

1.–2. [nicht belegt]

3. Registraturbeschäftigte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern,

   die zu einem Drittel mit einem besonderen Maß an Verantwortung selbstständig tätig sind.

   (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

Entgeltgruppe 8

1. [nicht belegt]

2. Leiterinnen/Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur.

3.–4. [nicht belegt]

5. Registraturbeschäftigte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern,

   deren Tätigkeit sich dadurch aus Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 heraushebt, dass schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Entgeltgruppe 6

1.–2. [nicht belegt]

3. Registraturbeschäftigte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

1. Registraturbeschäftigte mit gründlichen Fachkenntnissen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Leiterinnen/Leiter von Registraturen.

Entgeltgruppe 4

Registraturbeschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 3

Registraturbeschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Registraturbeschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Protokollerklärungen:

1. [nicht belegt]

2. Eine nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederte Registratur liegt vor, wenn das Schriftgut auf der Grundlage eines eingehenden, systematisch nach Sachgebieten, Oberbegriffen, Untergruppen und Stichworten weit gefächerten Aktenplans unterzubringen ist; nur in alphabetischer oder numerischer Reihenfolge geordnetes Schriftgut erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

3. [nicht belegt]

4. [nicht belegt]

5. Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur.

6. Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.

7. $_1$Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. $_2$Die Einarbeitung dient dem Erwerb

derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

8. Schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. elektronisches Dokumentenmanagement.
9. Ein besonderes Maß an Verantwortung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist erfüllt z. B. bei
   – konzeptioneller Weiterentwicklung feststehender (elektronischer) Verfahren,
   – Durchführung von Schulungen.
10. Eine Registratur mit besonderer Bedeutung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist derzeit die Registratur im Bischöflichen Ordinariat.

17.–19. [nicht belegt]

20. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst[4]

Entgeltgruppe S 2

1. Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

2. Beschäftigte, die eine Qualifizierung zur sozialpädagogischen Assistentin/zum sozialpädagogischen Assistenten im Rahmen des Direkteinstiegs Kita absolvieren, für die Dauer der Qualifizierung.

   (keine Stufe 1, keine Stufe 3 bis 6)

Entgeltgruppe S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

4. Sozialpädagogische Assistentinnen/sozialpädagogischen Assistenten, die im Rahmen des Direkteinstiegs Kita eine Weiterqualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren, während des Berufspraktikums zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher.

   (keine Stufe 1, keine Stufe 3 bis 6)

Entgeltgruppe S 5

[nicht belegt]

Entgeltgruppe S 6

[4] Entspricht Entgeltordnung TVöD (VKA) Teil B Nr. XXIV

[nicht belegt]

Entgeltgruppe S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 17)

Entgeltgruppe S 8a

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 3 und 5)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)

Entgeltgruppe S 8b

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 3, 5 und 6)

2. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)

Entgeltgruppe S 9

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 3 und 5)

2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 7)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 15)

4. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 10

[nicht belegt]

Entgeltgruppe S 11a

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4 und 8)

Entgeltgruppe S 11b

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 12 und 15)

Entgeltgruppe S 13

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 14

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)

Entgeltgruppe S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern

von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 4, 10 und 11)

6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Entgeltgruppe S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 10 und 11)

6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 4, 9, 10 und 11)

Entgeltgruppe S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für

erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 4, 9, 10 und 11)

6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

7. Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

Entgeltgruppe S 18

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)

2. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 9, 10 und 11)

4. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Protokollerklärungen:

1. $_1$Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird;

überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich. [2]Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. [3]Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 65,00 Euro monatlich. [4]Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. [5]Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

1a. [1]Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflegern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 6 Stunden der individuell vereinbarten Wochenarbeitszeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. [2]§ 24 Absatz 2 findet keine Anwendung. [3]Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.

   a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,

   b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,

   c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

   d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

   e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern oder Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

4. [1]Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. [2]Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.

5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch

   a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,

   b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.

6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die

   a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

   b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

   c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,

   d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,

   e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,

   f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,

   g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.

7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.

8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

9. [1]Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. [2]Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. [3]Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. [4]Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. [5]Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. [6]Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

11. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen/Leiter bzw. ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Wohngruppen.

12. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

    a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,

    b) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/ Heimbewohner,

    c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,

    d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9,

    e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehen-de Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,

    f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,

    g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.

13. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, Erziehungswissenschaftlerin/Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge (Bachelor/Master), die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.

14. [1]Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei

    – Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,

    – der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,

    – der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),

    – der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

    einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt.

    [2]Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z. B. Erziehung in einer Tagesgruppe,

Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14. [3]Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z. B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.

15. [1]Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule" („FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. [2]Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. [3]Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. [4]Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. [5]Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

16. Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.

17. [1]Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der/die Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. [2]Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. [3]Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist.

21. [nicht belegt]

22. Ingenieurinnen/Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen

22.1 Ingenieurinnen/Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen, Architektinnen/Architekten

Vorbemerkungen

1. Unter „technischer Ausbildung" ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene des jeweiligen Arbeitgebers berechtigen.

2.

   (1) [1]Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro. [2]Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. [3]Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 22 Unterabschnitt 1.

   (2) [nicht belegt]

   (3) [nicht belegt]

3. Eine Eingruppierung als Architektin/Architekt setzt die Aufnahme in die Architektenliste der Architektenkammer voraus.

Entgeltgruppe 13

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung, Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

   deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. [nicht belegt]

3. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung, Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener

Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die als ständige Vertreterinnen/Vertreter der/des Abteilungsleiterin/Abteilungsleiters des Bischöflichen Bauamts durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

Entgeltgruppe 12

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung, Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 7)

2. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung, Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

   deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 7)

3. [nicht belegt]

4. [nicht belegt]

5. Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulbildung in selbstständiger und eigenverantwortlicher Funktion einer Gebietsarchitektin/eines Gebietsarchitekten für mehrere Dekanate im Bischöflichen Bauamt

   mit langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 5.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 7)

Entgeltgruppe 11

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung, Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

   deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung, Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

   deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

3. [nicht belegt]

4. [nicht belegt]

5. Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulbildung in selbstständiger und eigenverantwortlicher Funktion einer Gebietsarchitektin/eines Gebietsarchitekten für mehrere Dekanate im Bischöflichen Bauamt.

Entgeltgruppe 10

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung, Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. [nicht belegt]

Protokollerklärungen:

1. [nicht belegt]
2. [nicht belegt]
3. Besondere Leistungen sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.
4. Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:
   a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;
   b) Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbstständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.
5. [nicht belegt]
6. Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor.
7. Auf die langjährige Tätigkeit werden Zeiten gleicher oder gleichwertiger Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung angerechnet.

22.2–25.3 [nicht belegt]

25.4 Küchen- und Hauswirtschaftspersonal in Einrichtungen der Marchtaler Internate, in Schulmensen sowie in Alten- und Pflegeheimen

Entgeltgruppe 8

Küchenmeisterinnen/Küchenmeister mit fünfjähriger praktischer Erfahrung

mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO

als Leiterinnen/Leiter von Küchen (Chefinnen/Chefs).

(keine Stufe 1)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 9 und 10)

Entgeltgruppe 7

1. Köchinnen/Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

   in der Tätigkeit als Leiterinnen/Leiter von Küchen, sofern nicht anders eingruppiert.

   (keine Stufen 1 und 2)

   (Hierzu Protokollerklärung Nr.1)
2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter als Leiterinnen/Leiter von Küchen, sofern nicht anders eingruppiert.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 6

1. Köchinnen/Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und dreijähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

   als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Küchen (Sous-Chefs).

   (keine Stufen 1 und 2)

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter als durch ausdrückliche Anordnung

bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Küchen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 5

1. Köchinnen/Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren in entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Wirtschafterinnen/Wirtschafter (Hauswirtschafterinnen/Hauswirtschafter) mit entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Küche, sofern nicht anders eingruppiert.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Küche mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

1. Beschäftigte als Küchenhilfspersonal mit Teilaufgaben oder einfachen Tätigkeiten.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

2. Beschäftigte im Reinigungsdienst mit einfachen Tätigkeiten.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 1

1. Beschäftigte im Küchendienst mit einfachsten Tätigkeiten.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

2. Beschäftigte im Reinigungsdienst mit einfachsten Tätigkeiten.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Protokollerklärungen:

1.

   (1) Einschlägig anerkannter Ausbildungsberuf im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist z. B. die Ausbildung zur Köchin/zum Koch.

   (2) Einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf werden gleichgestellt:

   Metzgerinnen/Metzger (Fleischerinnen/Fleischer, Schlachterinnen/Schlachter), Bäckerinnen/Bäcker oder Konditorinnen/Konditoren mit Abschlussprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Köchin/Koch, beim Nachweis der Meisterinnenprüfung/Meisterprüfung bereits nach dreijähriger Berufsausübung als Köchin/Koch.

2. Auf die nach diesem Tätigkeitsmerkmal geforderte praktische Erfahrung werden keine Praktikums- und Ausbildungszeiten angerechnet.

3. Die praktische Erfahrung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist eine förderliche Erfahrung, insbesondere im Hinblick auf die übertragene oder auf die Aufgabe bezogene entsprechende Tätigkeit.

4. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin/Hauswirtschaftsleiter, als Wirtschaftsleiterin/Wirtschaftsleiter, als Ökotrophologin/Ökotrophologe, als Fachhauswirtschafterin/Fachhauswirtschafter oder als Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter.

5. [nicht belegt]

6.

   (1) Wirtschafterinnen/Wirtschafter sind Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und staatlicher Prüfung, die

a) mit der selbstständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder

b) mit der selbstständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B.

– Aufstellen des Speiseplans,

– Zubereitung der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals,

– Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel,

oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B.

– Aufsicht über Pflege und Reinigen des Hauses,

– Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel,

oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B.

– Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche,

– Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche,

oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B.

– Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material

beauftragt sind.

(2) Beschäftigte, die im Geltungsbereich dieser Entgeltordnung mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschafterinnen/Wirtschaftern ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, werden für diese Entgeltordnung den Wirtschafterinnen/Wirtschaftern mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.

7. [1]Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. [2]Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind. [3]Hierunter fallen z. B. Beschäftigte, die Mahlzeiten portionsweise ausgeben.

8. [1]Einfachste Tätigkeiten sind un- und angelernte Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, noch eine Einarbeitung erfordern, sondern mit einer sehr kurzen Einweisung oder Anlernphase ausgeübt werden können. [1a]Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um gleichförmige und gleichartige – gleichsam „mechanisch“ durchzuführende Tätigkeiten, deren Verrichtung keine nennenswerten eigenen Überlegungen erfordert. [1b]Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

– Essens- und Getränkeausgeberinnen/Essens- und Getränkeausgeber,

– Garderobenpersonal,

– Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige einfachste Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,

– Reinigerinnen/Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,

– Wärterinnen/Wärter von Bedürfnisanstalten,

– Servicegehilfinnen/Servicegehilfen, die Gläser oder Geschirr polieren oder sonstige einfachste Tätigkeiten im Servicebereich ausüben,

– Hausarbeiterinnen/Hausarbeiter und

– Hausgehilfinnen/Hausgehilfen.

9.

(1) Küchenmeisterinnen/Küchenmeister sind Beschäftigte, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeisterinnen/Küchenmeister bestanden haben.

(2) Küchenmeisterinnen/Küchenmeistern werden gleichgestellt:

Metzgerinnen/Metzger (Fleischerinnen/Fleischer, Schlachterinnen/Schlachter), Bäckerinnen/Bäcker oder Konditorinnen/Konditoren

mit Meisterprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Köchin/Koch.

10. Die praktische Erfahrung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist eine förderliche Erfahrung, insbesondere im

Hinblick auf die übertragene oder auf die Aufgabe bezogene entsprechende Tätigkeit, z. B. im Bereich Food and Beverage.

26. Beschäftigte in Tagungs- und Bildungshäusern

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt für die Beschäftigten in den Tagungshäusern der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart und in dem Kirchlichen Eigenbetrieb Bildungshäuser der Diözese Rottenburg-Stuttgart, mit Ausnahme der Referentinnen/Referenten der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

   Die Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 3 zu allen Teilen der Entgeltordnung bleibt unberührt.

2. Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.

3. Der Besitz eines Meisterbriefes in einem anerkannten Ausbildungsberuf hat keinen Einfluss auf die Eingruppierung, soweit dieser nicht ausdrücklich in einem Tätigkeitsmerkmal gefordert ist.

26.1 Hausleitungs- und Empfangspersonal

Entgeltgruppe 11

1. Hausleiterinnen/Hausleiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

   mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) und

   nach Erwerb von Zusatzqualifikationen,

   die in Einrichtungen mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

   (keine Stufe 1)

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 3a, 4 und 5)

2. Staatlich geprüfte Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter in der Tätigkeit als Hausleiterinnen/Hausleiter

   nach Erwerb von Zusatzqualifikationen,

   die in Einrichtungen mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 3a und 6),

Entgeltgruppe 10

1. Hausleiterinnen/Hausleiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

   mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO und

   nach Erwerb von Zusatzqualifikationen.

   (keine Stufe 1)

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, und 5)

2. Staatlich geprüfte Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter in der Tätigkeit als Hausleiterinnen/Hausleiter

   nach Erwerb von Zusatzqualifikationen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 6)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO und

nach Erwerb von Zusatzqualifikationen,

die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Hausleiterinnen/Hausleitern bestellt sind (stellvertretende Hausleiterinnen/Hausleiter).

(keine Stufe 1)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3, 4 und 5)

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

   mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO,

   die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Hausleiterinnen/Hausleitern bestellt sind (stellvertretende Hausleiterinnen/Hausleiter).

   (keine Stufe 1, Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 5)

2. Staatlich geprüfte Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter, die als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Hausleiterinnen/Hausleitern bestellt sind (stellvertretende Hausleiterinnen/Hausleiter).

   (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO

in der Tätigkeit als Rezeptions-/Empfangsleiterinnen oder Rezeptions-/Empfangsleiter.

(keine Stufe 1)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 5)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und mehrjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Rezeptions-/Empfangsleiterinnen oder Rezeptions-/Empfangsleitern.

(keine Stufen 1 und 2)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 5)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

   in der Tätigkeit als Rezeptions-/Empfangsmitarbeiterinnen/Rezeptions-/Empfangsmitarbeiter.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte mit dreijähriger abgeschlossener kaufmännischer Ausbildung

   in der Tätigkeit als Rezeptions-/Empfangsmitarbeiterinnen oder Rezeptions-/Empfangsmitarbeiter.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte an der Rezeption/im Empfang, sofern nicht anders eingruppiert.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte an der Rezeption/im Empfang mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte an der Rezeption/im Empfang mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Protokollerklärungen:

1. Die Hausleitung umfasst die operative und wirtschaftliche Leitung einer Einrichtung sowie die ständige Stellvertretung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers vor Ort (Stellvertreterverordnung).
2. Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Hotelfachfrau/Hotelfachmann, Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann und Köchin/Koch.
3. Zusatzqualifikationen sind im Sinne dieser Entgeltordnung z. B.:
   a) Meisterbrief in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach Protokollerklärung Nr. 2,
   b) abgeschlossene Weiterbildung zur/zum Hotelbetriebswirtin/Hotelbetriebswirt.

3a. Einrichtungen in diesem Sinne sind
   a) Einrichtungen mit mehr als 70 Zimmern,
   b) Einrichtungen mit mehr als 50 Zimmern und besonderen Anforderungen, wie z. B.
      aa) Betrieb eines À-la-carte-Restaurants,
      bb) Tagungsbereich von mehr als 400 m^2.

4. Auf die nach diesem Tätigkeitsmerkmal geforderte praktische Erfahrung werden keine Praktikums- und Ausbildungszeiten angerechnet.
5. Die praktische Erfahrung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist eine förderliche Erfahrung, insbesondere im Hinblick auf die übertragene oder einer auf die Aufgabe bezogene entsprechende Tätigkeit, z. B. im Bereich Rezeptions- und Empfangsaufgaben.
6. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin/Hauswirtschaftsleiter, als Wirtschaftsleiterin/Wirtschaftsleiter, als Ökotrophologin/Ökotrophologe oder als Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter.
7. [1]Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. [2]Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.[5]

26.2 Leitung Housekeeping (Hausdamen/Housekeeper) und Hausreinigungspersonal

Entgeltgruppe 8

Leiterinnen/Leiter Housekeeping (Hausdamen/Housekeeper) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und fünfjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO.

(keine Stufe 1)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und dreijähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter der Leiterinnen/Leiter Housekeeping (Hausdamen/Housekeeper).

(keine Stufen 1 und 2)

[5] Entspricht Protokollerklärung Nr. 9 des Teils I

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Zimmer-, Tagungs- und Öffentlichkeitsbereich mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Wirtschafterinnen/Wirtschafter (Hauswirtschafterinnen/Hauswirtschafter) mit entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Zimmer-, Tagungs- und Öffentlichkeitsbereich, sofern nicht anders eingruppiert.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Zimmer-, Tagungs- und Öffentlichkeitsbereich mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Zimmer-, Tagungs- und Öffentlichkeitsbereich.

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte im Reinigungsdienst mit einfachsten Tätigkeiten (Hausgehilfinnen/Hausgehilfen).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Protokollerklärungen:

1. Leiterinnen/Leiter Housekeeping (Hausdamen/Housekeeper) sind

   a) Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin/Hauswirtschaftsleiter, als Wirtschaftsleiterin/Wirtschaftsleiter oder als Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter,

   b) Hotelfachfrauen/Hotelfachmänner mit Spezialisierung auf Hausreinigungstätigkeiten (Öffentlichkeitsbereich, Zimmerreinigung, Personalleitung im Sinne von Dienstplaneinteilung)

   c) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Auf die nach diesem Tätigkeitsmerkmal geforderte praktische Erfahrung werden keine Praktikums- und Ausbildungszeiten angerechnet.

3. Die praktische Erfahrung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist eine förderliche Erfahrung, insbesondere im Hinblick auf die übertragene oder einer auf die Aufgabe bezogene entsprechende Tätigkeit, z. B. im Zimmer-, Tagungs- und Öffentlichkeitsbereich.

4. Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter, Hotelfachfrau/Hotelfachmann.

5.[6]

   (1) Wirtschafterinnen/Wirtschafter sind Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und staatlicher Prüfung als Wirtschafterin/Wirtschafter, die

   a) mit der selbstständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder

   b) mit der selbstständigen Erledigung

   von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B.

   – Aufstellen des Speiseplans,

   – Zubereitung der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals,

   – Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel,

[6] Entspricht Protokollerklärung Nr. 6 des Teils II Abschnitt 25 Unterabschnitt 4

oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B.

– Aufsicht über Pflege und Reinigen des Hauses,

– Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel,

oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B.

– Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche,

– Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche,

oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B.

– Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material

beauftragt sind.

(2) Beschäftigte, die im Geltungsbereich dieser Entgeltordnung mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschafterinnen/Wirtschaftern ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, werden für diese Entgeltordnung den Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.

6. [1]Einfachste Tätigkeiten sind un- und angelernte Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, noch eine Einarbeitung erfordern, sondern mit einer sehr kurzen Einweisung oder Anlernphase ausgeübt werden können. [1a]Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um gleichförmige und gleichartige – gleichsam „mechanisch“ durchzuführende Tätigkeiten, deren Verrichtung keine nennenswerten eigenen Überlegungen erfordert. [1b]Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

– Essens- und Getränkeausgeberinnen/Essens- und Getränkeausgeber,

– Garderobenpersonal,

– Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige einfachste Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,

– Reinigerinnen/Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,

– Wärterinnen/Wärter von Bedürfnisanstalten,

– Servicegehilfinnen/Servicegehilfen, die Gläser oder Geschirr polieren oder sonstige einfachste Tätigkeiten im Servicebereich ausüben,

– Hausarbeiterinnen/Hausarbeiter und

– Hausgehilfinnen/Hausgehilfen.

26.3 Küchen- und Servicepersonal

Entgeltgruppe 8

1. Küchenmeisterinnen/Küchenmeister mit fünfjähriger praktischer Erfahrung

   mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO

   als Leiterinnen/Leiter von Küchen (Chefinnen/Chefs).

   (keine Stufe 1)

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4 und 5)

2. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und fünfjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

   mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO

   in der Tätigkeit als Serviceleiterin/Serviceleiter.

   (keine Stufe 1)

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4 und 5)

Entgeltgruppe 7

1. Köchinnen/Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten

Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

in der Tätigkeit als Leiterin/Leiter von Küchen, sofern nicht anders eingruppiert.

(keine Stufen 1 und 2)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter als Leiterinnen/Leiter von Küchen, sofern nicht anders eingruppiert.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 6

1. Köchinnen/Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und dreijähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

   als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Küchen (Sous-Chefinnen/Sous-Chefs).

   (keine Stufen 1 und 2)

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 5)

2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter

   als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Küchen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

3. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und dreijähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

   als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Serviceleiterinnen/Serviceleitern.

   (keine Stufen 1 und 2)

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4 und 5)

4. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und dreijähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

   in der Tätigkeit als Veranstaltungsleiterin/Veranstaltungsleiter.

   (keine Stufen 1 und 2)

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4 und 5)

Entgeltgruppe 5

1. Köchinnen/Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren in entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Wirtschafterinnen/Wirtschafter mit entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

3. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Servicemitarbeiterinnen/Servicemitarbeiter.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Küche/im Service, sofern nicht anders eingruppiert.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Küche/im Service mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte als Küchenhilfspersonal/im Service (angelerntes Servicepersonal) mit Teilaufgaben oder einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte im Küchendienst/Servicehelfer mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

Protokollerklärungen:

1.
   (1) Küchenmeisterinnen/Küchenmeister sind Beschäftigte, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeisterinnen/Küchenmeister bestanden haben.

   (2) Küchenmeisterinnen/Küchenmeistern werden gleichgestellt:

   Metzgerinnen/Metzger (Fleischerinnen/Fleischer, Schlachterinnen/Schlachter), Bäckerinnen/Bäcker oder Konditorinnen/Konditoren

   mit Meisterprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Köchin/Koch.

2.
   (1) Einschlägig anerkannter Ausbildungsberuf im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist z. B. die Ausbildung zur Köchin/zum Koch.

   (2) Einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf werden gleichgestellt:

   Metzgerinnen/Metzger (Fleischerinnen/Fleischer, Schlachterinnen/Schlachter), Bäckerinnen/Bäcker oder Konditorinnen/Konditoren mit Abschlussprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Köchin/Koch, beim Nachweis der Meisterinnenprüfung/Meisterprüfung bereits nach dreijähriger Berufsausübung als Köchin/Koch.

3. Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Hotelfachfrau/Hotelfachmann, Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann und Köchin/Koch.

4. Auf die nach diesem Tätigkeitsmerkmal geforderte praktische Erfahrung werden keine Praktikums- und Ausbildungszeiten angerechnet.

5. Die praktische Erfahrung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist eine förderliche Erfahrung, insbesondere im Hinblick auf die übertragene oder auf die Aufgabe bezogene entsprechende Tätigkeit, z. B. im Bereich Food and Beverage.

6. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin/Hauswirtschaftsleiter, als Wirtschaftsleiterin/Wirtschaftsleiter, als Ökotrophologin/Ökotrophologe oder als Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter.

7.[7]
   (1) Wirtschafterinnen/Wirtschafter sind Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und staatlicher Prüfung als Wirtschafterin/Wirtschafter, die

   a) mit der selbstständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder

   b) mit der selbstständigen Erledigung

   von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B.

   – Aufstellen des Speiseplans,

   – Zubereitung der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals,

   – Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel,

   oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B.

[7] Entspricht Protokollerklärung Nr. 6 des Teils II Abschnitt 25 Unterabschnitt 4

– Aufsicht über Pflege und Reinigen des Hauses,

– Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel,

oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B.

– Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche,

– Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche,

oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B.

– Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material,

beauftragt sind.

(2) Beschäftigte, die im Geltungsbereich dieser Entgeltordnung mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschafterinnen/Wirtschaftern ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, werden für diese Entgeltordnung den Wirtschafterinnen/Wirtschaftern mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.

8. [1]Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. [2]Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.[8]

9. [1]Einfachste Tätigkeiten sind un- und angelernte Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, noch eine Einarbeitung erfordern, sondern mit einer sehr kurzen Einweisung oder Anlernphase ausgeübt werden können. [1a]Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um gleichförmige und gleichartige – gleichsam „mechanisch“ durchzuführende Tätigkeiten, deren Verrichtung keine nennenswerten eigenen Überlegungen erfordert. [1b]Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

– Essens- und Getränkeausgeberin/Essens- und Getränkeausgeber,

– Garderobenpersonal,

– Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige einfachste Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,

– Reinigerinnen/Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,

– Wärterinnen/Wärter von Bedürfnisanstalten,

– Servicegehilfinnen/Servicegehilfen, die Gläser oder Geschirr polieren oder sonstige einfachste Tätigkeiten im Servicebereich ausüben,

– Hausarbeiterinnen/Hausarbeiter und

– Hausgehilfinnen/Hausgehilfen.

27. Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten[9]

Vorbemerkungen zu Abschnitt 27

1. Die Fallgruppen des Abschnitts 27.1 (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale) gelten, sofern die Tätigkeit nicht in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Unterabschnitte 2 und 3 aufgeführt ist. Dies gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, die überwiegend Arbeiten zu verrichten haben, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen.

2. [nicht belegt]

3. Erfolgt eine Eingruppierung nach einem besonderen Tätigkeitsmerkmal, kommt es auf die berufliche Vorbildung nicht an, es sei denn, das Tätigkeitsmerkmal fordert eine bestimmte Ausbildung oder eine andere berufliche Qualifikation.

4.

(1) [1]Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. [2]In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.

---

[8] Entspricht Protokollerklärung Nr. 9 des Teils I

[9] Entspricht Teil III der Entgeltordnung TV-L

(2) Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefs, eines Industriemeisterbriefs oder eines Meisterbriefs in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf hat keinen Einfluss auf die Eingruppierung, soweit dieser nicht ausdrücklich in einem Tätigkeitsmerkmal gefordert ist.

(3) [nicht belegt]

5.–8. [nicht belegt]

27.1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2,

die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2,

die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

   mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

   die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

2. Beschäftigte,

   die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und

   eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren,

die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte

   mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.

   (keine Stufe 6)

2. Angelernte Beschäftigte.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

3. Beschäftigte

   mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen:

1. Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichem Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.
2. Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.
3. Das sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.
4. [1]Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. [2]Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
5. [1]Einfachste Tätigkeiten sind un- und angelernte Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, noch eine Einarbeitung erfordern, sondern mit einer sehr kurzen Einweisung oder Anlernphase ausgeübt werden können. [1a]Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um gleichförmige und gleichartige – gleichsam „mechanisch“ durchzuführende Tätigkeiten, deren Verrichtung keine nennenswerten eigenen Überlegungen erfordert. [1b]Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus
   - Essens- und Getränkeausgeberinnen/Essens- und Getränkeausgeber,
   - Garderobenpersonal,
   - Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
   - Reinigerinnen/Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
   - Wärterinnen/Wärter von Bedürfnisanstalten,
   - Serviererinnen/Servierer,
   - Hausarbeiterinnen/Hausarbeiter und
   - Hausgehilfinnen/Hausgehilfen.

27.2 Fahrerinnen/Fahrer

Entgeltgruppe 8

Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung als ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

1. Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung.
2. Fahrerinnen/Fahrer nach sehr langer Tätigkeit in Entgeltgruppe 4.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 4

Fahrerinnen/Fahrer

Protokollerklärungen:

1. Ständig persönlicher Fahrerinnen/Fahrer im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist die/der ständige/ständig persönliche Fahrerin/Fahrer des Diözesanbischofs.

2. [1]Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. [2]Zeiten einer Tätigkeiten als Personenkraftwagenfahrerin/Personenkraftwagenfahrer oder Berufskraftfahrerin/Berufskraftfahrer außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden bis zu drei Jahren angerechnet.

3. Eine sehr lange Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zehnjährigen Berufserfahrung vor.

27.3 Beschäftigte Gebäudemanagement (Hausmeisterinnen/Hausmeister)[10]

Vorbemerkungen

1. Schulhausmeisterinnen/Schulhausmeister sind Hausmeisterinnen/Hausmeister in Schulen außer Akademien und Kirchenmusikhochschulen.

2. [1]Eine einschlägige Berufsausbildung bzw. ein einschlägiges Fachgebiet liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Hausmeisterinnen/Hausmeistern aufweisen. [2]Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen bzw. Meisterprüfungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Installation, Montiererinnen und Montierer, Elektroberufe, Bauberufe und Holzverarbeitung der Fall.

3. Dieser Abschnitt gilt nicht für Beschäftigte in Kombinationstätigkeit Mesnerin/Hausmeisterin bzw. Mesner/Hausmeister.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte im Gebäudemanagement, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in einem einschlägigen Fachgebiet bestanden haben, sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung mit Personalverantwortung für ein Team von mindestens drei Beschäftigten.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit sich dadurch erheblich aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass ihnen die eigenverantwortliche Entscheidung über die Verwendung der Mittel eines Bau- und/oder Bewirtschaftungsbudgets in der Größenordnung von mindestens 30.000 Euro je Kalenderjahr übertragen ist.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund erhöhter technischer oder dienstlicher Anforderungen erheblich aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte im Gebäudemanagement mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

   nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, denen mindestens eine Schulhausmeisterin oder ein Schulhausmeister durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

3. Beschäftigte im Gebäudemanagement mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

   nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Gebäudemanagement mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

   die mindestens zu einem Drittel hochwertige Tätigkeiten verrichten.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

[10] Diese Fassung des Abschnitt 27.3 tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

2. Beschäftigte im Gebäudemanagement von Schulen (Schulhausmeisterinnen/Schulhausmeister), die eine einschlägige, mindestens dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben.
3. Beschäftigte im Gebäudemanagement mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

   die Bildungshäuser, Pflegeheime, Wohnheime und Internate oder die mindestens drei eigenständige Gebäude hausmeisterlich betreuen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
4. Beschäftigte im Gebäudemanagement mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
5. Beschäftigte im Gebäudemanagement (Hausmeisterinnen/Hausmeister) nach sehr langer Tätigkeit in Entgeltgruppe 4.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Gebäudemanagement (Hausmeisterinnen/Hausmeister).

Protokollerklärungen:

1. Personalverantwortung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich auf Tätigkeiten wie z. B.
   - das Führen von Dienstgesprächen mit dem unterstellten Personal,
   - das Erteilen von Dienstanweisungen,
   - das Überwachen von Arbeitszeitkonten,
   - die Urlaubsplanung und Genehmigung,
   - die Einteilung von Krankheitsvertretungen,
   - das Überprüfen der Stundenabrechnungen,
   - das Beantragen von Zuschlägen.
2. Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen liegt vor, wenn die/der Beschäftigte elektronische Alarm-, Brandmeldeanlagen, Anlagen der Gebäudeleittechnik oder Anlagen der Veranstaltungstechnik mit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Steuerung eigenverantwortlich zu bedienen, zu überwachen und zu konfigurieren oder als Sicherheitsbeauftrage/r die Gefährdungsbeurteilung der Gebäude vorzunehmen hat.
3. Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter dienstlicher Anforderungen liegt vor, wenn die/der Beschäftigte für die Anleitung und Überwachung von Reinigungskräften zuständig ist.
4. $_{1}$Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. $_{2}$Zeiten einer Berufstätigkeit in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf nach Vorbemerkung Nr. 2 werden bis zu drei Jahren angerechnet.
5. Hochwertige Tätigkeiten im Sinne dieses Merkmals sind z. B.:

   Übernahme von Verwaltungstätigkeiten (z. B. Erstellen von Belegungsplänen, Einholung von Kostenvoranschlägen, Getränkebestellung, Abschluss von Belegungsverträgen).
6. $_{1}$Eigenständige Gebäude im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind baulich getrennte Gebäude mit eigener Haustechnik; Garagen, Gerätehütten oder Carports fallen nicht hierunter. $_{2}$Als drei eigenständige Gebäude gelten auch das Bischöfliche Ordinariat und das Bischof-Leiprecht-Zentrum.
7. $_{1}$Eine sehr lange Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zehnjährigen Berufserfahrung vor. $_{2}$Tätigkeiten als Hausmeisterin/Hausmeister außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden angerechnet.

28. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt nicht für Lehrkräfte mit entsprechender Tätigkeit im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen.
2. Eine Eingruppierung als Leiterin/Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs an Katholischen Freien Schulen setzt ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium der Fachrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit bzw. Pädagogik oder eine Fachschulausbildung der Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Jugend- und Heimerziehung mit mindestens 4-jähriger Leitungserfahrung voraus.
3. Eine Eingruppierung als ständige Vertreterin/Vertreter von Leiterinnen/Leitern des außerunterrichtlichen Bereichs an Katholischen Freien Schulen setzt ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium der Fachrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit bzw. Pädagogik oder eine Fachschulausbildung der Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Jugend- und Heimerziehung voraus.

Entgeltgruppe 12

Leiterinnen/Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs an Katholischen Freien Schulen,

deren Tätigkeit sich durch das besonders hohe Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 11

Leiterinnen/Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs an Katholischen Freien Schulen,

deren Tätigkeit sich durch das hohe Maß an Verantwortung aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

1. Leiterinnen/Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs an Katholischen Freien Schulen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen,

   die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern des außerunterrichtlichen Bereichs von Schulen nach Entgeltgruppe 12 bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen

   mit Tätigkeiten im Bereich der Schulsozialarbeit

   mit einschlägiger Ausbildung/Qualifikation.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
4. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen

   mit Tätigkeiten im Bereich der Schulpastoral

   mit einschlägiger Ausbildung/Qualifikation.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen,

   die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern des außerunterrichtlichen Bereichs von Schulen nach Entgeltgruppe 11 bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen,

   die alleinverantwortlich komplexe Formen der Lern- und Entwicklungsbegleitung durchführen,

   die sich durch ihre Bedeutung für die Einrichtung herausheben, und die andere Mitarbeitende unterstützen und anleiten.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 5, 6 und 7)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen

mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher oder Jugend- und Heimerzieherin/Jugend- und Heimerzieher,

die alleinverantwortlich Erziehungs- und Entwicklungsbegleitung von Kindern durchführen und andere Mitarbeitende unterstützen und anleiten, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen,

die aufgrund einer Qualifizierungsmaßnahme gemäß dem erweiterten Fachkräftekatalog des § 7 Absatz 2 Ziffer 10 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern eingesetzt werden können und

die alleinverantwortlich Erziehungs- und Entwicklungsbegleitung von Kindern durchführen.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen mit für das jeweilige Bildungsangebot einschlägiger abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung,

   die alleinverantwortlich komplexe pädagogische außerunterrichtliche Bildungsangebote mit einer spezifischen Zielsetzung erarbeiten und durchführen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 10)

2. Lernbegleiterinnen/Lernbegleiter im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung und einer für dieses Tätigkeitsfeld einschlägigen pädagogischen Vorbildung.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 9, 10 und 11)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen mit für das jeweilige Bildungsangebot einschlägiger abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung,

die alleinverantwortlich pädagogische außerunterrichtliche Bildungsangebote erarbeiten und durchführen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 10 und 11)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen mit Tätigkeiten in der Lern- und Entwicklungsbegleitung,

für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 14)

Protokollerklärungen:

1. Das Maß der Verantwortung richtet sich nach dem Gesamtbild der Tätigkeit in Abhängigkeit von:

   – Anzahl der Mitarbeiterstunden,

   – Anzahl der Mitarbeiter (Voll- und Teilzeit).

   Es kommt dabei folgendes Eingruppierungsmodell zur Anwendung:

Eingruppierungsmodell für Leiterinnen/Leiter im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schule

Bemessungsgrundlagen
Die Eingruppierung wird mithilfe der Parameter Mitarbeiter und Mitarbeiterstunden bestimmt. Dabei wird die Anzahl der Mitarbeiter mit dem Faktor 0,06 und die Anzahl der wöchentlichen Mitarbeiterstunden mit dem Faktor 0,004 multipliziert. Die entscheidende Punktzahl wird dann durch die Summe der beiden Ergebnisse gebildet.

Es gilt die folgende Tabelle:

Punkte	Eingruppierung Leiter	Eingruppierung Stellvertreter
bis 2,5	EG 10	-
2,5 bis 5	EG 11	EG 9b
über 5	EG 12	EG 10

Kommentar:
Beispiel:
24 Mitarbeiter 24 x 0,06 = 1,6
287 Mitarbeiterstunden 287 x 0,004 = 1,148
Punktzahl: 1,6 + 1,148 = 2,748
Das bedeutet, Leitung in EG 11, Stellvertretung in EG 9b

2. Eine Tätigkeit im Bereich der Schulsozialarbeit erfordert eine abgeschlossene Hochschulbildung im Bereich der sozialen Arbeit oder eine gleichwertige Qualifikation.
3. Eine Tätigkeit im Bereich der Schulpastoral erfordert eine abgeschlossene Hochschulbildung im Bereich Theologie/Religionspädagogik oder eine gleichwertige Qualifikation mit einer mindestens dreijährigen Zusatzausbildung im Bereich Schulpastoral.
4. Das Merkmal „Bedeutung für die Einrichtung“ ist durch folgende Kennzeichen erfüllt:
   – Bereitstellung von für die Einrichtung profilbildenden konkreten Angeboten mit einer konzipierten und vorbereiteten Lernumgebung in über einen längeren Zeitraum bestehenden Gruppenverbänden für die Erreichung bestimmter Lernziele in einem geplanten curricularen und dokumentierten Prozess,
   – anspruchsvolle Transferleistung aus der eigenen Profession zu einem adäquaten pädagogischen Angebot,
   – selbstständige Konzeptionsarbeit im außerunterrichtlichen Bereich von Schulen.
5. Beschäftigte im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind zum Beispiel
   a) Beschäftigte mit einer mindestens sechssemestrigen abgeschlossenen Hochschulbildung und Kenntnissen in Pädagogik und Didaktik,
   b) Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung an einem staatlich anerkannten Institut zur/zum Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer/in, Musiklehrer/innen, Theaterpädagogin/Theaterpädagogen, Zirkuspädagogin/Zirkuspädagogen oder Schauspielerin/Schauspieler,
   c) Meisterinnen/Meister oder Technikerinnen/Techniker jeweils mit Ausbildereignungsprüfung sowie mehrjähriger pädagogischer Erfahrung.
6. Komplexe Formen der Lern- und Entwicklungsbegleitung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angebote, die folgende Kennzeichen besitzen:
   – kontinuierliches Beziehungs- und Erziehungsangebot in definierten Angeboten und Gruppen sowie ein offenes personales Angebot für Kinder im Ganztag,
   – Bereitstellung von Angeboten mit einer pädagogisch durchdachten und vorbereiteten Spiel- oder Lernumgebung.
7. Zur Anleitung im Sinne des Tätigkeitsmerkmals gehören folgende Kennzeichen:
   – Schulung von nicht pädagogisch ausgebildeten Mitarbeitenden im Hinblick auf Diagnostik und Dokumentation,
   – Multiplikatorin/Multiplikator von Professionswissen aus Lern- und Entwicklungspsychologie, Pädagogik und

Rechtswissen,

- Anleitung von Praktikantinnen/Praktikanten und Freiwilligen,
- Beteiligung an der Konzeptionsarbeit des Tagesheims/Ganztagesbereichs.

8. Komplexe pädagogische außerunterrichtliche Bildungsangebote mit einer spezifischen Zielsetzung sind Tätigkeiten in der Gestaltung umfassender Lernarrangements, die typischerweise folgende Kennzeichen besitzen:

   - einen Bildungsauftrag,
   - einen über einen längeren Zeitraum bestehenden Gruppenverband und ein hohes Maß an verbindlicher Teilnahme für die Erreichung der Lernziele,
   - Förderung der angestrebten Kompetenzentwicklung durch einen geplanten curricularen Prozess

   sowie:

   - Vorbereitung, Durchführung und Beurteilung einer Prüfung oder eines Zertifikates

   oder:

   - Planung, Vorbereitung und Durchführung einer Aufführung, einer Ausstellung oder einer vergleichbaren öffentlichkeitsorientierten Präsentation

   oder:

   - umfängliche Zusammenarbeit mit den Eltern.

9. Lernbegleitung umfasst Tätigkeiten der kontinuierlichen Begleitung von einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie von Schülergruppen zum Aufbau der individuellen Lernkompetenz im Sinne der Selbststeuerungsfähigkeit und der Metakognition. Lernbegleiterinnen/Lernbegleiter unterstützen die Lernenden beim Aufbau einer dauerhaften bewussten Lernhaltung (Lernmotivation) und von zielführenden Lernstrategien. Lernbegleitung zielt nicht in erster Linie auf fachspezifische Unterstützung bzw. den Ausgleich von Defiziten. Schülerinnen und Schüler werden von den Lernbegleiterinnen/Lernbegleitern in Einzel- und Gruppengesprächen dazu angeregt, eigene Lernziele zu setzen, ihre Lernschritte zu planen, sich im Lernprozess zu beobachten und das eigene Lernverhalten zu reflektieren. Die Lernumgebung in der Lernzeit wird von der Lernbegleiterin/dem Lernbegleiter gestaltet. Lernbegleiterinnen/Lernbegleiter kooperieren mit beteiligten Lehrkräften.
10. Gleichgestellt mit einer für das jeweilige Angebot einschlägigen Berufsausbildung wird der Nachweis fachlicher Kompetenzen durch formale Zertifikate von im jeweiligen Fachbereich (z. B. Theaterpädagogik, Fremdsprachen) anerkannten Institutionen (z. B. Hochschulen, Fachschulen, Weiterbildungsinstitute).
11. Das Tätigkeitsmerkmal „alleinverantwortlich" ist erfüllt, wenn die/der Beschäftigte das außerunterrichtliche Bildungsangebot entsprechend ihren/seinen pädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten eigenständig und ohne direkte Weisung vorbereitet und durchführt.
12. Komplexe pädagogische außerunterrichtliche Bildungsangebote sind Tätigkeiten in der Gestaltung umfassender Lernarrangements, die typischerweise folgende Kennzeichen besitzen:

   - einen Bildungsauftrag,
   - einen über einen längeren Zeitraum bestehenden Gruppenverband und ein hohes Maß an verbindlicher Teilnahme für die Erreichung der Lernziele,
   - Förderung der angestrebten Kompetenzentwicklung durch einen geplanten curricularen Prozess.

13. Tätigkeiten in der Lern- und Entwicklungsbegleitung sind solche, die typischerweise eines der folgenden Kennzeichen besitzen:

   - ein kontinuierliches Beziehungs- und Erziehungsangebot,
   - eine fest definierte Gruppe und fest definierte Bezugspersonen,
   - eine pädagogisch durchdachte und vorbereitete Spiel- und/oder Lernumgebung,
   - bei Angeboten mit wechselnden Teilnehmern und bei Stützpunkten: pädagogisch durchdachte Impulse zur Spiel-, Alltags- und Freizeitgestaltung.

14. Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe erforderlich sind. Es handelt sich

insbesondere um eine Einarbeitung im Sinne einer Unterweisung in den Bereichen der Aufsichtspflicht sowie des Schutzauftrages nach dem BKiSchG, zur Sicherung der Aufsichtspflicht, zur Beachtung des Kindeswohls und zur Gefahrenabwehr.

29. Beschäftigte in ambulanten Hospizdiensten, in der Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe, in der Familienpflege und in Betreuungsdiensten

29.1 Beschäftigte als Koordinationskräfte in ambulanten Hospizdiensten

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation

in der Tätigkeit als Koordinationskräfte in ambulanten Hospizdiensten,

deren Tätigkeit sich durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Koordinationskräfte in ambulanten Hospizdiensten.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Koordinationskräfte in ambulanten Hospizdiensten,

   deren Tätigkeit sich durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

3. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation,

   die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Koordinationskräften mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in ambulanten Hospizdiensten bestellt sind, deren Tätigkeit sich durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation

   in der Tätigkeit als Koordinationskräfte in ambulanten Hospizdiensten.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation,

   die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Koordinationskräften mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in ambulanten Hospizdiensten bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

3. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation,

   die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Koordinationskräften mit abgeschlossener einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in ambulanten Hospizdiensten bestellt sind, deren Tätigkeit sich durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung aus der Entgeltgruppe 9 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation,

die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Koordinationskräften mit abgeschlossener einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation des ambulanten Hospizdienstes bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Protokollerklärungen:

1. Als einschlägige Hochschulbildung gelten in der Regel Studiengänge aus den Bereichen Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Pflege.
2. Eine anerkannte Zusatzqualifikation im Sinne der Rahmenvereinbarung nach § 39a SGB V setzt derzeit voraus:
   - eine hauptberufliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren,
   - ein abgeschlossenes Koordinatorinnen-/Koordinatorenseminar,
   - ein abgeschlossenes Seminar für Führungskompetenz sowie
   - der Abschluss einer Palliative-Care-Weiterbildung für psychosoziale Berufsgruppen/Pflegende.
3. Das Merkmal der Heraushebung von Umfang oder Schwierigkeit der Koordinierung ist in der Regel bei einer Anzahl von mehr als 30 ehrenamtlich Arbeitenden bzw. bei einer Zuständigkeit für mehr als einen Hospizdienst erfüllt oder wenn vergleichbare Anforderungen vorliegen, die ebenso zu bewerten sind.
4. Als einschlägige Berufsausbildungen gelten Ausbildungen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege und in psychosozialen Berufen.

29.2 Beschäftigte als Einsatzleitungen in einer anerkannten Nachbarschaftshilfe

Vorbemerkung

1. Eine anerkannte Nachbarschaftshilfe im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts ist eine nach der Unterstützungsangebote-Verordnung BW (UstA-VO) vom 17.01.2017 in der jeweils geltenden Fassung durch den jeweiligen Landkreis anerkannte Einrichtung.
2. Eine Eingruppierung setzt die Geeignetheit als eine qualifizierte Fachkraft im Sinne der UstA-VO für die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter voraus.
3. Bei Fehlen der Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfolgt die Eingruppierung gemäß der Vorbemerkungen Nummer 1 Absatz 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung.
4. Die Eingruppierung der Einsatzleitung einer nicht anerkannten Nachbarschaftshilfe erfolgt bei Vorliegen der in dem Tatbestandsmerkmal der jeweiligen Entgeltgruppe definierten Voraussetzungen nach denselben Kriterien.
5. Der Ermittlung der Einsatzstunden der Nachbarschaftshelferinnen/Nachbarschaftshelfer ist der Durchschnitt der vorangegangenen drei Kalenderjahre zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Einsatzstundenzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 als Einsatzleiterinnen/Einsatzleiter von großen und vielschichtig strukturierten anerkannten Nachbarschaftshilfeeinrichtungen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

1. Meisterinnen/Meister der Hauswirtschaft sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung in der Tätigkeit Einsatzleiterinnen/Einsatzleiter einer anerkannten Nachbarschaftshilfe, deren Tätigkeit sich durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter mit staatlicher Anerkennung sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung in der Tätigkeit als Einsatzleiterin/Einsatzleiter einer anerkannten Nachbarschaftshilfe, deren Tätigkeit sich durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

Entgeltgruppe 7

1. Meisterinnen/Meister der Hauswirtschaft sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung in der Tätigkeit als Einsatzleiterin/Einsatzleiter einer anerkannten Nachbarschaftshilfe mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 5)

2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter mit staatlicher Anerkennung sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung in der Tätigkeit als Einsatzleiterin/Einsatzleiter einer anerkannten Nachbarschaftshilfe mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 5)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte in der Einsatzleitung einer anerkannten Nachbarschaftshilfe mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit verantwortungsvoller Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 7)

Entgeltgruppe 5

Einsatzleiterinnen/Einsatzleiter einer anerkannten Nachbarschaftshilfe mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, sofern nicht anders eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 4

Einsatzleiterinnen/Einsatzleiter von kleinen Nachbarschaftshilfen, die für die Leitung eingehende Weisungen erhalten.

Protokollerklärungen:

1. Eine große und vielschichtig strukturierte Nachbarschaftshilfe liegt vor, wenn mindestens kalenderjährlich 15.000 Einsatzstunden geleistet werden oder wenn vergleichbare Tätigkeiten vorliegen, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten sind.
2. Als gleichwertige Ausbildungen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z. B. Studiengänge aus den Bereichen Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Pflege.
3. Das Merkmal der Heraushebung von Umfang oder Schwierigkeit der Koordinierung liegt in der Regel vor, wenn mindestens kalenderjährlich 6.000 Einsatzstunden geleistet werden oder wenn vergleichbare Tätigkeiten vorliegen, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten sind.
4. Als gleichwertige Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z. B. staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker oder Betriebswirtinnen/Betriebswirte in der Fachrichtung Hauswirtschaft.
5. Das Merkmal einer besonders verantwortungsvollen Tätigkeit liegt in der Regel vor, wenn mindestens kalenderjährlich 2.000 Einsatzstunden geleistet werden oder wenn vergleichbare Tätigkeiten vorliegen, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten sind.
6. Als einschlägig anerkannter Ausbildungsberuf im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z. B. Ausbildungen zur Familienpflegerin/zum Familienpfleger, zur Dorfhelferin/zum Dorfhelfer, zur Hauswirtschafterin/zum Hauswirtschafter, zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger oder zur Pflegefachkraft.
7. Das Merkmal der verantwortungsvollen Tätigkeit liegt vor, wenn mindestens kalenderjährlich 1.000 Einsatzstunden geleistet werden oder wenn vergleichbare Tätigkeiten vorliegen, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten sind.

29.3 Beschäftigte in der landwirtschaftlichen Betriebshilfe und in der Haus- und Familienpflege

Vorbemerkung

Betriebshilfe im Sinne dieses Abschnittes dient der Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebs im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Betriebsinhabers oder eines im Betrieb tätigen Familienangehörigen.

Haus- und Familienpflege im Sinne dieses Abschnitts ist die Versorgung und Betreuung von Familien und Einzelpersonen in Notsituationen im eigenen Haushalt.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe, die eine Meisterprüfung auf der Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in einem einschlägigen Fachgebiet bestanden haben,

   sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter mit staatlicher Anerkennung mit Tätigkeiten in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe

   sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und anerkannter Zusatzausbildung oder Weiterbildung.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 6, 7 und 8)

2. Haus- und Familienpflegerinnen/Haus- und Familienpfleger mit staatlicher Prüfung oder Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

Entgeltgruppe 5

1. Staatlich geprüfte Landwirtinnen/Landwirte mit entsprechender Tätigkeit in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 9)

2. Beschäftigte in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, soweit nicht anders eingruppiert.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 6 und 9)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Familienpflege oder Betriebshilfe, sofern nicht anders eingruppiert.

Protokollerklärungen:

1. Als einschlägiges Fachgebiet gilt z. B. die Meisterprüfung zur Landwirtschafts- oder Hauswirtschaftsmeisterin/zum Landwirtschafts- oder Hauswirtschaftsmeister.
2. Als gleichwertige Ausbildung gilt z. B. eine Ausbildung zur Agrartechnikerin/zum Agrartechniker.
3. Beschäftigte der Fallgruppe 1 erhalten nach sehr langer Tätigkeit eine Zulage nach Anlage F Nr. 11. Eine sehr lange Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zehnjährigen Berufserfahrung vor. Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieser Entgeltordnung werden bis zu drei Jahren angerechnet.
4. Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieser Entgeltordnung werden bis zu drei Jahren angerechnet.
5. Als gleichwertige Ausbildung gelten z. B.:
   a) staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte für Ernährungs- und Versorgungsmanagement,
   b) staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker für Hauswirtschaft und Ernährung,
   c) staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte für Hauswirtschaft,
   d) staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte in der Fachrichtung hauswirtschaftliche Dienstleistungen,

e) staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen/Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder Anerkennung,

f) staatlich geprüfte Ökotrophologinnen/Ökotrophologen.

6. Ein einschlägig anerkannter Ausbildungsberuf im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist z. B. Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter.

7. Als anerkannte Zusatzqualifikation oder Weiterbildung gelten insbesondere die abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildungen zur/zum

a) staatlich geprüfte/r Wirtschafter/in Fachrichtung Hauswirtschaft oder Landwirtschaft,

b) Fachhauswirtschafterin/Fachhauswirtschafter,

c) Dorfhelferin/Dorfhelfer.

8. Beschäftigte der Fallgruppen 1 und 2 erhalten nach langjähriger Tätigkeit eine Zulage in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 6 und der Entgeltgruppe 7 in ihrer individuellen Stufe.

9. Beschäftigte erhalten nach langjähriger Tätigkeit eine Zulage in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 5 und der Entgeltgruppe 6 in ihrer individuellen Stufe.

29.4 Beschäftigte in Betreuungsdiensten in der ambulanten oder stationären Altenpflege[11]

Entgeltgruppe 3

1. Zusätzliche Betreuungskräfte gemäß § 43b SGB XI in der stationären Altenpflege

2. Beschäftigte mit einem Basiskurs zum Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege

Entgeltgruppe 2

Betreuungskräfte in der ambulanten oder der stationären Altenpflege mit einfachen Tätigkeiten.

30. Eingruppierung von Beschäftigten im verbreitenden Buchhandel

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte im verbreitenden Buchhandel mit erfolgreich abgeschlossener dreijähriger buchhändlerischer Berufsausbildung und betriebswirtschaftlicher Zusatzqualifikation

mit überwiegenden Dispositionsbefugnissen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte im verbreitenden Buchhandel mit erfolgreich abgeschlossener dreijähriger buchhändlerischer Berufsausbildung

mit überwiegenden Dispositionsbefugnissen.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im verbreitenden Buchhandel mit erfolgreich abgeschlossener dreijähriger buchhändlerischer Berufsausbildung,

deren Tätigkeit sich durch einen erhöhten Schwierigkeitsgrad wesentlich aus Entgeltgruppe 5 heraushebt

sowie Sachkunde und in der Regel Überblick über die das Aufgabengebiet berührenden betrieblichen Zusammenhänge erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

[11] Diese Fassung des Abschnitt 29.4 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im verbreitenden Buchhandel mit erfolgreich abgeschlossener dreijähriger buchhändlerischer Berufsausbildung,

deren Tätigkeit sich durch größere Erfahrungen oder erhöhte Fachkenntnisse wesentlich aus Entgeltgruppe 5 heraushebt und

deren Inhalt außerdem in der Regel selbstständige Erarbeitung verlangt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im verbreitenden Buchhandel mit erfolgreich abgeschlossener buchhändlerischer dreijähriger Berufsausbildung mit Tätigkeiten,

für die Merkmale einer höheren Beschäftigungsgruppe nicht zutreffen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im verbreitenden Buchhandel mit Tätigkeiten,

für die Merkmale einer höheren Beschäftigungsgruppe nicht zutreffen,

die jedoch in der Regel erworbene Kenntnisse im Beruf voraussetzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Protokollerklärungen:

1. Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 9a und 9b sind z. B.:
   - Leitung einer Buchhandlung,
   - Leitung einer entsprechenden Abteilung mit überwiegenden Dispositionsaufgaben.
2. Als betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation gilt insbesondere ein Abschluss als staatlich geprüfter Betriebswirt.
3. $_1$Beschäftigte erhalten nach langjähriger Tätigkeit eine Zulage gemäß Anlage F Nr. 4. $_2$Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor.
4. Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 8 sind z. B.:
   - selbstständige buchhändlerische Tätigkeit in Disposition für Einkauf, Verkauf, Lagerhaltung,
   - Verkaufsabschlüsse bei Vertreterbesuchen,
   - Erstellen von Katalogen.
5. Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 6 sind z. B.:
   - Führen einer Kasse,
   - Bearbeiten von Angeboten oder Bestellungen im Rahmen des Einkaufs oder Verkaufs einschließlich der Fristenüberwachung, der Führung des Bestellbuches und der Fortsetzungskarteien,
   - Zusammenstellen von Unterlagen für Kataloge,
   - Erledigen von Schriftwechsel,
   - Verkaufstätigkeit mit fachkundiger Beratung, auch mit Außendienst,
   - Bearbeiten und Abwickeln von erteilten Anzeigenaufträgen,
   - Tätigkeit im Lagerwesen mit Verantwortung für Warenein- und -ausgang, auch für die Lagerhaltung,
   - kaufmännische Versandarbeiten, die gründliche Kenntnisse des Speditions- und Tarifwesens erfordern.
6. Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 5 sind z. B.:
   - Verkaufstätigkeit im Laden,
   - Bedienen der Ladenkasse,

– Warenpräsentation.

7. Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 4 sind z. B.:
   – Verkaufstätigkeit im Laden,
   – Bedienen der Ladenkasse,
   – Warenpräsentation.

Teil III
Beschäftigte in besonderen kirchlichen Diensten

1. Beratungsdienste

1.1 Beschäftigte in Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstellen

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation

   in der Tätigkeit als Leiterinnen/Leiter einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle,

   denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation

   in der Tätigkeit als Leiterinnen/Leiter einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle,

   deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben umfasst.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Beraterinnen/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Beraterinnen/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.

   (Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3; keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation

   in der Tätigkeit als Leiterinnen/Leiter einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle,

   denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation

   in der Tätigkeit als Leiterinnen/Leiter einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle,

   deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben umfasst.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation

in der Tätigkeit als Beraterinnen/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung

in der Tätigkeit als Beraterinnen/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte in der Tätigkeit als Beraterinnen/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.

Protokollerklärungen:

1. Als unterstellt im Sinne dieser Regelung gelten bei Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstellen in Trägergemeinschaft auch die Beschäftigten, die nicht bei der Diözese angestellt sind, also z. B. bei Stellen in ökumenischer Trägerschaft auch die bei einem evangelischen Träger angestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, sofern die Leiterin/der Leiter diesen weisungsbefugt ist (Fachaufsicht).
2. Als anerkannte Zusatzqualifikation gelten insbesondere
   a) Zusatzqualifikationen nach den Richtlinien der Beraterverbände wie die
      – Weiterbildung zur Ehe-, Familien- und Lebensberaterin/zum Ehe-, Familien- und Lebensberater,
      – Weiterbildung zur Erziehungs- und Familienberaterin/zum Erziehungs- und Familienberater,
      – Weiterbildung in integrierter familienorientierter Beratung,

      jeweils mit Zertifikat des Fachverbandes oder als Masterabschluss in Kooperation mit Hochschulen.
   b) Zusatzqualifikationen in einer der folgenden psychotherapeutischen Methoden:
      – Familientherapie/Systemische Therapie,
      – Verhaltenstherapie,
      – Psychoanalyse bzw. tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie,
      – Gesprächspsychotherapie (Personenzentrierte Psychotherapie),
      – Gestalttherapie,
      – Psychodrama

      bei den von den jeweiligen Dachverbänden anerkannten Instituten; gleichgestellt ist die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.
3. Der Begriff Leitung bezieht sich auf die Gesamtverantwortung für eine Einrichtung und beinhaltet in der Regel Personalverantwortung, Budgetverantwortung und Planungsverantwortung.
4. [1]Die Einstufung in diese Entgeltgruppe setzt eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom) insbesondere in den Fächern Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik, jeweils mit staatlicher Anerkennung, oder in Religionspädagogik voraus. [2]Gleichgestellt sind Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten.

1.2 Hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation

   in der Tätigkeit als Leiterinnen/Leiter einer Telefonseelsorgestelle,

   denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation

   in der Tätigkeit als Leiterinnen/Leiter einer Telefonseelsorgestelle,

   deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben umfasst.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.

   (Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3; keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation

   in der Tätigkeit als Leiterinnen/Leiter einer Telefonseelsorgestelle,

   denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation

   in der Tätigkeit als Leiterinnen/Leiter einer Telefonseelsorgestelle,

   deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben umfasst.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation

in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung

in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.

Protokollerklärungen:

1. Als unterstellt im Sinne dieser Regelung gelten bei Einrichtungen der Telefonseelsorge in Trägergemeinschaft auch die Beschäftigten, die nicht bei der Diözese angestellt sind, also z. B. bei Stellen in ökumenischer Trägerschaft auch die bei einem evangelischen Träger angestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, sofern die Leiterin/der Leiter diesen weisungsbefugt ist (Fachaufsicht).
2. Als anerkannte Zusatzqualifikation gelten insbesondere
   a) Zusatzqualifikationen nach den Richtlinien der Beraterverbände wie die
      – Weiterbildung zur Ehe-, Familien- und Lebensberaterin/zum Ehe-, Familien- und Lebensberater,
      – Weiterbildung zur Erziehungs- und Familienberaterin/zum Erziehungs- und Familienberater,
      – Weiterbildung in integrierter familienorientierter Beratung,

      jeweils mit Zertifikat des Fachverbandes oder als Masterabschluss in Kooperation mit Hochschulen.

b) Zusatzqualifikationen in einer der folgenden psychotherapeutischen Methoden:

- Familientherapie/Systemische Therapie,
- Verhaltenstherapie,
- Psychoanalyse bzw. tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie,
- Gesprächspsychotherapie (Personenzentrierte Psychotherapie),
- Gestalttherapie,
- Psychodrama

bei den von den jeweiligen Dachverbänden anerkannten Instituten; gleichgestellt ist die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut;

c) vergleichbare/zertifizierte Zusatzausbildungen in Supervision.

3. Der Begriff Leitung bezieht sich auf die Gesamtverantwortung für eine Einrichtung und beinhaltet in der Regel die Personalverantwortung, insbesondere die umfassende verantwortliche Begleitung der Ehrenamtlichen, Budgetverantwortung und Planungsverantwortung.

4. $_1$Die Einstufung in diese Entgeltgruppe setzt eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom) insbesondere in den Fächern Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik, jeweils mit staatlicher Anerkennung, oder in Religionspädagogik voraus. $_2$Gleichgestellt sind Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur/zum Gemeindereferentin/Gemeindereferenten.

2. Liturgische Dienste, kirchliche Verwaltungsdienste

2.1 Lehrende an der Hochschule für Kirchenmusik

Entgeltgruppe 14

Lehrende in der Tätigkeit als Professor/in mit einer einschlägigen abgeschlossenen künstlerischen, wissenschaftlichen oder künstlerisch-theoretischen Hochschulbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 12

Lehrende in der Tätigkeiten als Dozent/in mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Protokollerklärungen:

1. Einschlägige künstlerische, wissenschaftliche oder künstlerisch-theoretische Hochschulbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Master-Abschlüsse in Studiengängen wie z. B. der Kirchenmusik, Orgelliteraturspiel, Orgelimprovisation oder der Chorleitung.
2. Lehrende dieser Entgeltgruppe erhalten für die Tätigkeit als Rektor eine Zulage in Höhe des 2,3-fachen der Anlage F Nr. 1.
3. Lehrende dieser Entgeltgruppe erhalten für die Tätigkeit als Prorektor eine Zulage in Höhe des 1,66-fachen der Anlage F Nr. 8.
4. Einschlägige künstlerische, wissenschaftliche oder künstlerisch-theoretische Hochschulbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Bachelor-Abschlüsse in Studiengängen wie z. B. der Kirchenmusik, Orgelliteraturspiel, Gesang, Klavier, Chorleitung, Musiktheorie oder der Musikwissenschaft.

2.2 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker

Entgeltgruppe 14

A-Kirchenmusikerinnen/A-Kirchenmusiker (Master Kirchenmusik)

in der Tätigkeit als Regionalkantorinnen/Regionalkantoren.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 13

1. A-Kirchenmusikerinnen/A-Kirchenmusiker (Master Kirchenmusik)

   in der Tätigkeit als Dekanatskirchenmusikerinnen/Dekanatskirchenmusiker.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)

2. A-Kirchenmusikerinnen/A-Kirchenmusiker (Master Kirchenmusik) im Gemeindedienst.

Entgeltgruppe 12

B-Kirchenmusikerinnen/B-Kirchenmusiker (Bachelor Kirchenmusik)

in der Tätigkeit als Regionalkantorinnen/Regionalkantoren

bei Vorliegen einer Zusatzqualifikation.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 11

B-Kirchenmusikerinnen/B-Kirchenmusiker (Bachelor Kirchenmusik)

in der Tätigkeit als Dekanatskirchenmusikerinnen/Dekanatskirchenmusiker.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

1. B-Kirchenmusikerinnen/B-Kirchenmusiker (Bachelor Kirchenmusik) im Gemeindedienst.
2. Schulmusikerinnen/Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

   in der Tätigkeit als Chorleiterinnen/Chorleiter.

3. Absolventinnen/Absolventen von Musikhochschulen (Bachelor of Music) in Studiengängen mit dem Hauptfach Chorleitung

   in der Tätigkeit als Chorleiterinnen/Chorleiter.

4. Schulmusikerinnen/Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Hauptfach Orgel

   in der Tätigkeit als Organistinnen/Organisten.

5. Absolventinnen/Absolventen von Musikhochschulen (Bachelor of Music) in Studiengängen mit dem Hauptfach Orgel

   in der Tätigkeit als Organistinnen/Organisten.

Entgeltgruppe 8

1. C-Kirchenmusikerinnen/C-Kirchenmusiker (Absolventinnen/Absolventen einer diözesanen oder landeskirchlichen C-Ausbildung).
2. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker mit C-Teilexamen im Fach Orgel

   in der Tätigkeit als Organistinnen/Organisten.

3. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker mit C-Teilexamen im Fach Chorleitung

   in der Tätigkeit als Chorleiterinnen/Chorleiter.

4. Studierende der Kirchenmusik ab dem 5. Fachsemester.
5. Studierende an Musikhochschulen in Studiengängen mit dem Hauptfach Chorleitung ab dem 5. Fachsemester

   in der Tätigkeit als Chorleiterinnen/Chorleiter.

6. Studierende der Schulmusik an einer staatlichen Hochschule für Musik ab dem 5. Fachsemester

   in der Tätigkeit als Chorleiterinnen/Chorleiter.

7 Studierende an Musikhochschulen in Studiengängen mit dem Hauptfach Orgel ab dem 5. Fachsemester

in der Tätigkeit als Organistinnen/Organisten.

8. Studierende der Schulmusik an einer staatlichen Hochschule für Musik mit dem Hauptfach Orgel ab dem 5. Fachsemester

   in der Tätigkeit als Organistinnen/Organisten.

Entgeltgruppe 6

1. Absolventinnen/Absolventen eines diözesanen oder landeskirchlichen Kinderchorleitungskurses

   in der Tätigkeit als Kinderchorleiterinnen/Kinderchorleiter.

2. Absolventinnen/Absolventen einer diözesanen oder landeskirchlichen Teilbereichsqualifikation oder D-Ausbildung im Bereich Chorleitung

   in der Tätigkeit als Chorleiterinnen/Chorleiter.

3. Absolventinnen/Absolventen einer diözesanen oder landeskirchlichen Teilbereichsqualifikation oder D-Ausbildung im Bereich Orgel

   in der Tätigkeit als Organistinnen/Organisten.

4. Absolventinnen/Absolventen eines diözesanen oder landeskirchlichen Popchorleitungskurses in der Tätigkeit als (Pop-)Chorleiterinnen/(Pop-)Chorleiter.

5. Absolventinnen/Absolventen eines diözesanen oder landeskirchlichen Bandleitungskurses in der Tätigkeit als Bandleiterinnen/Bandleiter.

Entgeltgruppe 5

1. Absolventinnen/Absolventen von Musikhochschulen in fachfremden Studiengängen.

2. Absolventinnen/Absolventen einer Pädagogischen Hochschule im Fach Musik

   in der Tätigkeit als Chorleiterinnen/Chorleiter.

3. Absolventinnen/Absolventen einer Berufsfachschule für Musik in Ausbildungsgängen mit dem Hauptfach Chorleitung

   in der Tätigkeit als Chorleiterinnen/Chorleiter.

4. Absolventinnen/Absolventen einer Pädagogischen Hochschule im Fach Musik mit dem Hauptfach Orgel

   in der Tätigkeit als Organistinnen/Organisten.

5. Absolventinnen/Absolventen einer Berufsfachschule für Musik in Ausbildungsgängen mit dem Hauptfach Orgel

   in der Tätigkeit als Organistinnen/Organisten.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte als Chorleiterinnen/Chorleiter mit grundlegenden Fähigkeiten als Chorleiterin/Chorleiter.

2. Beschäftigte als Organistinnen/Organist mit grundlegenden Fähigkeiten als Organistin/Organist.

Protokollerklärungen:

1. Eine Eingruppierung als Regionalkantorin/Regionalkantor bzw. Dekanatskirchenmusikerin/Dekanatskirchenmusiker erfolgt, wenn die Tätigkeit mindestens ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

1a. Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 9.

2. Zusatzqualifikationen sind im Sinne dieser Entgeltordnung z. B.
   - historische Tasteninstrumente,
   - Improvisation.

2.3 Beschäftigte im Mesnerdienst (Mesnerinnen/Mesner)

Vorbemerkungen:

1. Unter Mesnertätigkeiten fallen auch Mesnerinnen/Mesner in Kombinationstätigkeiten Mesnerin/Hausmeisterin bzw. Mesner/Hausmeister.

2. [1]Eine einschlägige Berufsausbildung bzw. ein einschlägiges Fachgebiet liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Hausmeisterinnen/Hausmeistern aufweisen. [2]Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen bzw. Meisterprüfungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Installation, Montiererinnen und Montierer, Elektroberufe, Bauberufe und Holzverarbeitung der Fall. [3]Qualifikationen im theologisch-liturgischen Bereich (z. B. Theologie im Fernkurs, Theologiestudium, Gemeindereferentin/Gemeindereferent) werden ebenfalls als einschlägige Ausbildung anerkannt. [4]Einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf nach Satz 1 ist eine sonstige abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss des dreiwöchigen Grundkurses der überdiözesanen Mesnerschule gleichgestellt.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im Mesnerdienst, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in einem einschlägigen Fachgebiet bestanden haben, sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung mit Personalverantwortung für ein Team von mindestens drei Beschäftigten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte im Mesnerdienst der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund erhöhter technischer oder dienstlicher Anforderungen mindestens zu einem Drittel erheblich aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im Mesnerdienst mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Mesnerdienst mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

   die durchschnittlich wöchentlich mindestens vier liturgische Dienste bei Gottesdiensten oder Kasualien ausüben.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

2. Beschäftigte im Mesnerdienst mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

3. Beschäftigte im Mesnerdienst nach sehr langer Tätigkeit in Entgeltgruppe 4.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte im Mesnerdienst mit erfolgreichem Abschluss des dreiwöchigen Grundkurses der überdiözesanen Mesnerschule.

2. Beschäftigte im Mesnerdienst nach sehr langer Tätigkeit in Entgeltgruppe 3.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Mesnerdienst, sofern nicht anders eingruppiert.

Protokollerklärungen:

1. Personalverantwortung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich auf Tätigkeiten wie z. B.
   - das Führen von Dienstgesprächen mit dem unterstellten Personal,

- das Erteilen von Dienstanweisungen,
- das Überwachen von Arbeitszeitkonten,
- die Urlaubsplanung und Genehmigung,
- die Einteilung von Krankheitsvertretungen,
- das Überprüfen der Stundenabrechnungen
- das Beantragen von Zuschlägen,
- die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten im Mesnerdienst in der Seelsorgeeinheit.

2. Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen liegt vor, wenn die/der Beschäftigte elektronische Alarm-, Brandmeldeanlagen, Anlagen der Gebäudeleittechnik oder Anlagen der Veranstaltungstechnik mit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Steuerung eigenverantwortlich zu bedienen, zu überwachen und zu konfigurieren oder als Sicherheitsbeauftrage/r die Gefährdungsbeurteilung der Gebäude vorzunehmen hat.
3. Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter dienstlicher Anforderungen liegt vor, wenn die/der Beschäftigte für die Erstellung von Dienstplänen Ehrenamtlicher (z. B. Ministranten, Lektoren, Kommunionhelfer) oder für die Anleitung und Überwachung von Reinigungskräften zuständig ist.
4. Die Heraushebungsmerkmale finden auch für Beschäftigte im Mesnerdienst der Entgeltgruppe 6 Anwendung.
5. $_{1}$Grundlage zur Ermittlung der Anzahl der liturgischen Dienste bei Gottesdiensten oder Kasualien pro Woche ist die arbeitsvertragliche Festlegung der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit anlässlich der Einstellung gemäß § 56 Nr. 1 AVO-DRS. $_{2}$Angerechnet werden die folgenden liturgischen Dienste:

   1.1 Gottesdienste (Vorabendmessen am Samstag, Messen am Sonntag, Messen am Feiertag)

   1.2 Werktag-Gottesdienste (Montag bis Freitag, Samstag vor 17:00 Uhr)

   1.3 Sonstige Gottesdienste (Wortgottesdienste, Rorate, Schülergottesdienste)

   1.4 Kasualien im Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre, soweit nicht von Ziff. 1.1 bis 1.3 erfasst (Einzeltaufen, Trauungen, Beerdigungen, Requien)
6. $_{1}$Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. $_{2}$Zeiten einer Berufstätigkeit in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf nach Vorbemerkung Nr. 2 werden bis zu drei Jahren angerechnet. $_{3}$Tätigkeiten im Mesnerdienst außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden angerechnet.
7. $_{1}$Eine sehr lange Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zehnjährigen Berufserfahrung vor. $_{2}$Tätigkeiten im Mesnerdienst außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden angerechnet.

2.4 Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre

Entgeltgruppe 7

Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

deren Tätigkeit sich dadurch aus Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 1 hervorhebt, dass ihnen

- in einer Kirchengemeinde mit mind. 7.000 Katholiken

  oder

- in einer Seelsorgeeinheit mit mind. 12.000 Katholiken

  oder

- in einer Seelsorgeeinheit mit mind. 7.000 Katholiken, zu der mindestens acht Kirchengemeinden gehören,

zusätzlich leitende oder koordinierende zentrale Aufgaben in einem oder mehreren Pfarrbüros übertragen wurden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 1b, 2, 3 und 4)

Kommentar:
Als Kirchengemeinden im Sinne dieser Entgeltgruppe gelten Kirchengemeinden nach § 5 Absatz 1 KGO.

Entgeltgruppe 6

1. Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

   die in erheblichem Umfang schwierige pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 5 und 6)

2. Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre,

   die in erheblichem Umfang schwierige pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen,

   nach langjähriger Tätigkeit in EG 5.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 6 und 10)

Entgeltgruppe 5

Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre,

die in erheblichem Umfang schwierige pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 6)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Pfarrbüro,

deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 3 dadurch heraushebt, dass ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit erforderlich ist.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Pfarrbüro mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Pfarrbüro mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

Protokollerklärungen:

1a. Leitende Aufgaben liegen vor, wenn der/dem Beschäftigten im Pfarrbüro mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 4 mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt mindestens 100 % durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

1b. Koordinierende zentrale Aufgaben liegen vor, wenn der/dem Beschäftigten durch ausdrückliche Anordnung des leitenden Pfarrers mehr als die Hälfte der anfallenden Koordinierungsaufgaben für mehrere Pfarrbüros übertragen worden sind.

2. Koordinierende zentrale Aufgaben sind z. B. Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Firmvorbereitung, Erstkommunion, Beerdigungsdienst, der Erstellung des gemeinsamen Mitteilungsblatts, Kirchbuchführung, Buchhaltung.

3. Beschäftigte, die unter Protokollerklärung 1a fallen, erhalten für die Dauer der Tätigkeit eine persönliche Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 7 und Entgeltgruppe 8 in ihrer individuellen Stufe.

4. $_1$Einschlägig anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter, Bürokauffrau/Bürokaufmann, Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellte/Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellter. $_2$Förderliche höherwertige Ausbildungsabschlüsse (z. B. Bachelor) im betriebswirtschaftlichen oder verwaltungstechnischen Bereich werden ebenfalls anerkannt.

5. Der Umfang der Tätigkeit ist erheblich, wenn er ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

6. Schwierige pfarramtliche Aufgaben sind z. B.:

   – Erstellen des Kirchenanzeigers,

- Pflege der Internetseite, Internetrecherche,
- Führung der Pfarramtskasse mit Rechnungsabschluss,
- verwaltungsmäßige Mitwirkung bei der Vorbereitung und Abwicklung von Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrei,
- Kirchenbuchführung nach Anweisung durch den Pfarrer,
- Erledigung des kirchlichen Meldewesens,
- Ausstellung von pfarramtlichen Bescheinigungen,
- Erstellung von Aktenvermerken und Protokollführung,
- Annahme von Kasualien,
- Schriftgutverwaltung.

7. Ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit ist beispielsweise gegeben bei
   - Mitarbeit bei der Erstellung des Kirchenanzeigers,
   - Mithilfe bei der Organisation von Gemeindeveranstaltungen,
   - Entgegennahme und Weiterleitung von Spenden für die Kirchenpflege.
8. Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich sind, sind z. B.:
   - Annahme und Eintragung von Messbestellungen,
   - Führung von Verzeichnissen, Listen, Karteien, die nach verschiedenen Merkmalen geordnet sind, ggf. rechnergestützt,
   - IT-gestützte Erledigung des Schriftverkehrs nach Diktat, Aufzeichnung oder Vorlagen,
   - Gestaltung des Schaukastens und des Schriftenstandes,
   - Telefonnotizen/Telefondienst.
9. $_{1}$Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. $_{2}$Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind. $_{3}$Einfache Tätigkeiten sind z. B.
   - Posteingang/Postausgang,
   - Vervielfältigung von Schriftstücken,
   - Aktenablage nach Anweisung,
   - Beschaffung von Verbrauchsartikeln und Bürobedarf,
   - Botengänge.
10. $_{1}$Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. $_{2}$Tätigkeiten als Pfarramtssekretärin/Pfarramtssekretär außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden angerechnet.

3. Jugend- und Erwachsenenbildung, Schulwesen

3.1 Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten

Vorbemerkung

1. Der Begriff Erwachsenenbildung umfasst sämtliche Bereiche der Bildung von Erwachsenen, unabhängig von den zugrunde liegenden Organisationsstrukturen.
2. Als Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten gelten auch Leiterinnen/Leiter der Geschäftsstellen von Verbänden und sonstigen Organisationsstrukturen mit entsprechender Tätigkeit als Bildungsreferentin/Bildungsreferent.

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit als

Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten in der Erwachsenenbildung

in Dienststellen mit diözesanweiter herausragender Bedeutung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung mit entsprechenden Tätigkeiten als Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten der Erwachsenenbildung,

   denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit als Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten in der Erwachsenenbildung.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit als Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten in der Erwachsenenbildung,

denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit als Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten in der Erwachsenenbildung

in Dienststellen mit diözesanweiter herausragender Bedeutung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung

mit langjähriger Tätigkeit als Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten in der Erwachsenenbildung in Entgeltgruppe 9.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit als Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten in der Erwachsenenbildung.

Protokollerklärungen:

1. In Dienststellen mit besonderer diözesanweiter herausragender Bedeutung sind derzeit tätig:
   - Referentinnen/Referenten der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
   - Referentinnen/Referenten im Institut für Fort- und Weiterbildung (IFWB),
   - Referentinnen/Referenten für Bibelpastoral,
   - Referentinnen/Referenten als Entwicklungspromotor in Heiligkreuztal.
2. Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor.
3. Auf die langjährige Tätigkeit werden Zeiten gleicher Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung angerechnet.

3.2 Jugendreferentinnen/Jugendreferenten

Vorbemerkung

Eine Eingruppierung als Jugendreferentin/Jugendreferent setzt eine abgeschlossene Hochschulbildung in den Fächern Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Diplom-Pädagogik voraus.

Entgeltgruppe 13

Jugendreferentinnen/Jugendreferenten

in Stellen mit besonderer Schwierigkeit und Verantwortung sowie diözesanweiter herausragender Bedeutung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 12

Jugendreferentinnen/Jugendreferenten

in Stellen mit besonderer Schwierigkeit, Verantwortung und Bedeutung auf Diözesanebene.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 11

Jugendreferentinnen/Jugendreferenten mit pädagogischer Leitungsfunktion bei Verbänden.

Entgeltgruppe 10

Jugendreferentinnen/Jugendreferenten mit entsprechenden Tätigkeiten auf Dekanatsebene (Dekanatsjugendreferentinnen/Dekanatsjugendreferenten).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 9b

Jugendreferentinnen/Jugendreferenten mit entsprechenden Tätigkeiten auf Gemeinde-/Seelsorgeeinheitsebene.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte mit förderlicher Berufsausbildung in der Tätigkeit von Jugendreferentinnen/Jugendreferenten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Protokollerklärungen:

1. Stellen besonderer Schwierigkeit, Bedeutung und Verantwortung sowie diözesanweiter herausragender Bedeutung für Jugendreferentinnen/Jugendreferenten sind derzeit z. B.:
   - Diözesanleitung BDKJ (Wahlamt),
   - Diözesanleitung BJA (Wahlamt),
   - Geistliche Diözesanleitung.
2. Jugendreferentinnen/Jugendreferenten dieser Entgeltgruppe eines Wahlamtes erhalten bei Wiederwahl eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 13 und der Entgeltgruppe 14 in ihrer individuellen Stufe.
3. Stellen besonderer Schwierigkeit, Bedeutung und Verantwortung für Jugendreferentinnen/Jugendreferenten auf Diözesanebene sind derzeit z. B.
   - Bereichsleitung Dekanate,
   - Bereichsleitung Freizeiten,
   - Verwaltungsleitung.
4. Jugendreferentinnen/Jugendreferenten in Entgeltgruppe 10 erhalten nach dreijähriger Tätigkeit eine Zulage nach Anlage F Nr. 4.
5. Jugendreferentinnen/Jugendreferenten auf Gemeinde-/Seelsorgeeinheitsebene mit besonders schwierigen Tätigkeiten, wie z. B.
   - Organisation und Durchführung einer Stadtranderholung/Freizeit mit mehr als 300 Teilnehmern,
   - Anleitung von mehr als 80 ehrenamtlichen Mitarbeitern,

   erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen Entgeltgruppe 9b und Entgeltgruppe 10 in ihrer individuellen Stufe.
6. Eine förderliche Berufsausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist z. B. die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher.

3.3 Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Kirchendienst

Vorbemerkungen

1. [1]Dieser Abschnitt gilt bei ausschließlich schulischem Auftrag auch für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, sofern der Auftrag nicht auf Veranlassung des Dienstgebers übertragen wurde. [2]Ansonsten verbleibt es bei der Eingruppierung als Pastoralreferentin/Pastoralreferent oder Gemeindereferentin/Gemeindereferent. [3]Bezüglich der Arbeitszeit wird auf § 44b und § 44c AVO-DRS verwiesen.
2. Dieser Abschnitt gilt nicht für Beschäftigte als Lehrkräfte der Stiftung Katholische Freie Schule.

Entgeltgruppe 13

1. Lehrkräfte an beruflichen Schulen und Gymnasien mit mindestens achtsemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen (Erste und Zweite Dienstprüfung), die in der Tätigkeit von Studienrätinnen/Studienräten Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen (staatlich: höherer Dienst).
2. Lehrkräfte mit abgeschlossenem mindestens achtsemestrigem theologischem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Zweiter Dienstprüfung (staatlich: höherer Dienst).

Entgeltgruppe 12

1. Lehrkräfte an beruflichen Schulen und Gymnasien mit mindestens achtsemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen (Staatsexamen/Diplom) ohne Zweite Dienstprüfung.
2. Kirchliche Referendarinnen/Kirchliche Referendare mit abgeschlossenem mindestens achtsemestrigem theologischem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (staatlich: höherer Dienst).

   (keine Stufen 2 bis 6)

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

1. Lehrkräfte mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen (Erste und Zweite Dienstprüfung),

   die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und

   die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Lehrkräfte mit abgeschlossener einschlägiger kirchlicher bzw. staatlicher Hochschulbildung oder mit abgeschlossenem theologischem/religionspädagogischem Studium an einer Fachakademie für Gemeindepastoral und Religionspädagogik jeweils nach erfolgreich abgeschlossenem Anerkennungsjahr oder erfolgreich abgeschlossenem kirchlichen Vorbereitungsdienst.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Kirchliche Referendarinnen/kirchliche Referendare mit abgeschlossenem mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium an einer Katholischen Hochschule im Fach Religionspädagogik oder einer abgeschlossenen einschlägigen kirchlichen bzw. staatlichen Hochschulbildung.

   (keine Stufen 2-6)

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
4. Auf Antrag Lehrkräfte mit abgeschlossener kirchlicher Ausbildung, Theologie im Fernkurs‘ frühestens nach sechs Berufsjahren als Religionslehrkraft i.K. und mindestens zwei Zusatzqualifikationen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 9b

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener kirchlicher Ausbildung „Theologie im Fernkurs“.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Lehrkräfte mit abgeschlossener einschlägiger kirchlicher bzw. staatlicher Hochschulbildung im Anerkennungsjahr oder mit abgeschlossenem theologischem/religionspädagogischem Studium an einer Fachakademie für Gemeindepastoral und Religionspädagogik im Anerkennungsjahr.

Entgeltgruppe 6

1. Lehrkräfte mit der abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung „Theologie im Fernkurs“ im Anerkennungsjahr.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Sonstige Lehrkräfte, sofern nicht anders eingruppiert.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

1. Kirchliche Referendarinnen/Referendare erhalten 80 v. H. des Tabellenentgeltes aus EG 12 Stufe 1.
2. [1]Für die Dauer der Tätigkeit im Religionsunterricht an Sonderschulen und Berufsschulen wird eine Funktionszulage gezahlt. [2]Sie berechnet sich aus dem Differenzbetrag der Entgeltgruppe 9b Stufe 6B zu Entgeltgruppe 10 Stufe 6. [3]Die Zulage stellt kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar. [4]Die Zulage ist anteilmäßig für jede zu berücksichtigende Religionsunterrichtsstunde zu gewähren.
3. Zusatzqualifikationen im Sinne dieser Entgeltordnung können sein, z. B.
   - Qualifizierungskurs für Aufgaben in der Gemeindekatechese
   - zertifizierte Ausbildung zur Supervisorin/zum Supervisor/Coaching,
   - Ausbildung zur Beratungslehrerin/zum Beratungslehrer
   - förderliches, vom Dienstgeber anerkanntes abgeschlossenes Zweitstudium (z. B. Sozialarbeit, Pädagogik, Caritaswissenschaften, Bildungsmanagement)
   - Grundkurs Gestaltpädagogik,
   - Ausbildung in Schulpastoral,
   - zertifizierte Ausbildung in Montessoripädagogik und/oder inklusiver Pädagogik (z. B. Inklusionsberaterin/Inklusionsberater),
   - zertifizierte Ausbildung in Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache,
   - abgeschlosse Berufsausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher,
   - langjährige Tätigkeit als Fortbildnerin/Fortbildner,
   - langjährige Tätigkeit als Mentorin/Mentor in der kirchlichen und/oder staatlichen Lehrerausbildung.
4. Kirchliche Referendarinnen/kirchliche Referendare erhalten 80 v.H. des Tabellenentgelts aus EG 10 Stufe 1.

4. Pastorale Dienste

4.1 Beschäftigte auf Dekanatsebene und in der Kategorialen Seelsorge

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit einschlägig abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Zweiter Dienstprüfung in der Tätigkeit als Dekanatsreferentin/Dekanatsreferent, Leiterin/Leiter der Krankenhausseelsorge im Dekanat oder einer großen Hochschulgemeinde an einem Universitätsstandort.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Dekanatsreferentin/Dekanatsreferent.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Dekanatsreferentin/Dekanatsreferent.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

4. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Zweiter Dienstprüfung in der kategorialen Seelsorge auf Dekanatsebene oder anderen übergeordneten Einrichtungen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

5. Beschäftigte in Profilstellen auf Dekanatsebene mit einschlägig abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung mit Zweiter Dienstprüfung und entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

6. Beschäftigte in Profilstellen auf Dekanatsebene mit einschlägig abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und einer vom Dienstgeber anerkannten Zusatzqualifikation mit entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

7. Beschäftigte in Profilstellen auf Dekanatsebene mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

   (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 12

Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in Profilstellen mit vom Dienstgeber anerkannter Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und Zweiter Dienstprüfung in der Tätigkeit als Dekanatsreferentin/Dekanatsreferent, Leitung von Klinikpfarrämtern oder einer großen Hochschulgemeinde an einem Universitätsstandort.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung in der Tätigkeit als Dekanatsreferentin/Dekanatsreferent.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

3. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und Zweiter Dienstprüfung in der kategorialen Seel-sorge auf Dekanatsebene oder anderen übergeordneten Einrichtungen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

4. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und Zweiter Dienstprüfung in Profilstellen mit entsprechender Tätigkeit.

5. Beschäftigte in Profilstellen mit abgeschlossener Hochschulbildung und vom Dienstgeber anerkannter Zusatzqualifikation mit entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte in Profilstellen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte in Profilstellen mit förderlicher Berufsausbildung im Sinne des geforderten Tätigkeitsprofils und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Protokollerklärungen:

1. Das Entgelt richtet sich nach dem Tabellenwert der Entgelttabelle der Entgeltgruppe 13 AVO-DRS für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in entsprechender Tätigkeit.
2. Einschlägige wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Master-Abschlüsse in Studiengängen der Theologie, Religionspädagogik, Caritaswissenschaften, Soziale Arbeit, Personalentwicklung oder Organisationsberatung.
3. Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine Zulage in Höhe gemäß Anlage F Nr. 1.
4. Kategoriale Seelsorge umfasst insbesondere die Tätigkeit als Seelsorgerin/Seelsorger in der Betriebs-seelsorge, Dekanatsjugendseelsorge, Krankenhausseelsorge, Gefängnisseelsorge, Militärseelsorge, Polizeiseelsorge oder

Seelsorge für Menschen mit Behinderung, Taubblindenseelsorge, Blindenseelsorge und Hörgeschädigtenseelsorge.

5. Zusatzqualifikationen für die jeweilige Stelle entsprechend diözesaner Regelung sind im Sinne dieser Entgeltordnung insbesondere:
   1. Promotion im Sinne des geforderten Tätigkeitsprofils
   2. Zweitstudium
      a) abgeschlossene Wissenschaftliche Hochschulbildung z. B. in den Fächern Pädagogik, Medienwissenschaften oder Gesellschaftswissenschaften,
      b) abgeschlossene Hochschulbildung z. B. in den Fächern Sozialpädagogik oder Religionspädagogik.

   Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet, welche Zusatzqualifikationen anerkannt werden.
6. Zusatzqualifikationen für die jeweilige Stelle entsprechend diözesaner Regelung können im Sinne dieser Entgeltordnung sein:
   – Ausbildung zur/zum Supervisorin/Supervisor/Coaching, Journalismus,
   – Organisationsberatung,
   – Förderliches vom Dienstgeber anerkanntes Zweitstudium (z. B. Sozialarbeit, Pädagogik, Caritaswissenschaften, Bildungsmanagement).

   Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet, welche Zusatzqualifikationen anerkannt werden.
7. Eine förderliche Berufsausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist z. B. die Ausbildung zur/zum staatlich anerkannte/n Erzieherin/Erzieher.

4.2 Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten, Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten auf Ebene der Seelsorgeeinheit/Gemeinde

Entgeltgruppe 13

Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten mit kirchlicher Anerkennung (Zweite Dienstprüfung) und einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 11

Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten mit kirchlicher Anerkennung (Zweite Dienstprüfung) und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 10

Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten nach dem Berufspraktischen Jahr.

Entgeltgruppe 9b

Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten im Berufspraktischen Jahr.

Protokollerklärungen:

1. Einschlägige wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Master-Abschlüsse in Studiengängen der Theologie, Caritaswissenschaften, Religionspädagogik oder Sozialen Arbeit.
2. Bei bischöflicher Beauftragung als Pfarrbeauftragte/Pfarrbeauftragter nach can. 517 § 2 CIC erhalten Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten dieser Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 1.
3. Bei bischöflicher Beauftragung als Pastorale Ansprechperson erhalten Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 6.
4. Das Entgelt richtet sich nach dem Tabellenwert der Entgelttabelle der Entgeltgruppe 13 AVO-DRS für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in entsprechender Tätigkeit.

4.3 Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten auf der Ebene der Seelsorgeeinheit/Gemeinde

Entgeltgruppe 13

Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten mit kirchlicher Anerkennung (Zweite Dienstprüfung) und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 12

Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Fach Theologie.

(keine Stufe 2 bis 6)

Protokollerklärungen:

1. Bei bischöflicher Beauftragung als Pfarrbeauftragte/Pfarrbeauftragter nach can. 517 § 2 CIC erhalten Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 1.
2. Bei bischöflicher Beauftragung als Pastorale Ansprechperson erhalten Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 6
3. Das Entgelt richtet sich nach dem Tabellenwert der Entgelttabelle der Entgeltgruppe 13 AVO-DRS für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in entsprechender Tätigkeit.

4.4 Weitere Berufe im Kirchlichen Dienst, Pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf Ebene der Seelsorgeeinheit/Gemeinde

Vorbemerkung

Es gelten die „Richtlinien für die Weiteren Berufe im Kirchlichen Dienst“ in der jeweils gültigen Fassung. (Diese Richtlinien gelten nicht für Pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Entgeltgruppen 9a Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe 8.)

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und einer vom Bischöflichen Ordinariat anerkannten Zusatzqualifikation mit entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

   (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer vom Bischöflichen Ordinariat anerkannten Zusatzqualifikation.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung mit langjähriger und entsprechender Tätigkeit in Entgeltgruppe 10.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung in entsprechender Tätigkeit, die mehr als 80 ehren-amtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anleiten.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung mit langjähriger und entsprechender Tätigkeit in Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

2. Beschäftigte mit abgeschlossener kirchlicher Ausbildung „Theologie im Fernkurs“, bestehend aus Grund- und Aufbaukurs sowie religionspädagogischem oder pastoraltheologischem Kurs, und entsprechender Tätigkeit sowie einer vom Bischöflichen Ordinariat anerkannten Zusatzqualifikation.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

3. Beschäftigte mit abgeschlossener kirchlicher Ausbildung „Theologie im Fernkurs“ bestehend aus Grund- und Aufbaukurs sowie religionspädagogischem oder pastoraltheologischem Kurs und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte mit förderlicher Berufsausbildung im Sinne des geforderten Tätigkeitsprofils (z. B. staatlich anerkannte/r Erzieher/in mit entsprechender Tätigkeit).

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Pastorale Mitarbeiterinnen/Pastorale Mitarbeiter auf Gemeinde- und Seelsorgeeinheitsebene mit förderlicher Berufsausbildung.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 8

Pastorale Mitarbeiterinnen/Pastorale Mitarbeiter auf Gemeinde- und Seelsorgeeinheitsebene

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 7)

Protokollerklärungen:

1. Zusatzqualifikationen für die jeweilige Stelle entsprechend diözesaner Regelung sind im Sinne dieser Entgeltordnung insbesondere:

   a) Promotion im Sinne des geforderten Tätigkeitsmerkmals,

   b) Zweitstudium

      – abgeschlossene Wissenschaftliche Hochschulbildung z. B. in den Fächern Pädagogik, Medienwissenschaften oder Gesellschaftswissenschaften,

      – abgeschlossene Hochschulbildung z. B. im Fach Religionspädagogik.

   Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet, welche Zusatzqualifikationen anerkannt werden.

2. Zusatzqualifikationen für die jeweilige Stelle entsprechend diözesaner Regelung können im Sinne dieser Entgeltordnung sein:

   – Ausbildung zur/zum Supervisorin/Supervisor/Coaching,

   – Journalismus,

   – Organisationsberatung,

   – Förderliches vom Dienstgeber anerkanntes Zweitstudium (z. B. Sozialarbeit, Pädagogik, Caritaswissenschaften, Bildungsmanagement),

   – Abgeschlossene kirchliche Ausbildung „Theologie im Fernkurs“ bestehend aus Grund- und Aufbaukurs sowie religionspädagogischem oder pastoraltheologischem Kurs.

   Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet, welche Zusatzqualifikationen anerkannt werden.

3. Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen mindestens sechsjährigen Berufserfahrung vor. Die Entscheidung über die Anerkennung einer einschlägigen Berufserfahrung trifft das Bischöfliche Ordinariat.

4. Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine Zulage nach Anlage F Nr. 6.

5. Inwiefern eine Berufsausbildung im Sinne des Tätigkeitsmerkmals förderlich ist entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

6. Pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dieser Entgeltgruppe erhalten nach langjähriger Tätigkeit eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 1.

7. Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen mindestens sechsjährigen Berufserfahrung vor.

Teil IV
Beschäftigte in Gesundheitsberufen

1. Beschäftigte in der Pflege[12]

Vorbemerkungen

1. [1]Die Bezeichnung „Pflegehelferinnen und Pflegehelfer" umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer. [2]Die Bezeichnung „Pflegerinnen und Pfleger" umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpflegerinnen und Altenpfleger eingruppiert.
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpflegerinnen und Altenpfleger eingruppiert.
4. Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.
5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pflegerinnen und Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger sowie Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten und Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern auszuüben haben, eingruppiert.
6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern bzw. von Pflegerinnen und Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.
7. Die Bezeichnungen umfassen auch

Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer	Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger	Krankenschwestern und Krankenpfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger

Entgeltgruppe P 5

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

[12] Entspricht Anlage 1 Teil B Nr. XI. 1 TVöD (Entgeltordnung VKA)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

1. Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 7)

2. Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten sowie Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)

2. Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

3. Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)

Entgeltgruppe P 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 6)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)[13]

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe P 11

1. Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

2. Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

Entgeltgruppe 10 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 heraushebt.

Entgeltgruppe 11 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 heraushebt.

[13] Diese Eingruppierung wird derzeit von der KODA geprüft

Entgeltgruppe 12 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Protokollerklärungen:

1. [1]Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9 und der Entgeltgruppe 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

   a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen oder Patienten (z. B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,

   b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-Door-System) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,

   c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,

   d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen und Patienten,

   e) Patientinnen oder Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,

   f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen oder Patienten,

   g) Patientinnen oder Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

   h) Patientinnen/Patienten in der ambulanten Pflege

   ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro. [2]Die Zulage steht bei Erfüllung mehrerer Tatbestände nur einmal zu.

2. [nicht belegt]

3. [nicht belegt]

4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind

   a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegekräften (siehe Protokollerklärung Nr. 6) vorgesehen ist, oder

   b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

      – Wundmanagerin oder Wundmanager,

      – Gefäßassistentin oder Gefäßassistent,

      – Breast Nurse/Lactation,

      – Painnurse oder

   c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.

4a. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind auch die Wahrnehmung von pflegerischen Aufgaben in der ambulanten Pflege.

5. Auf Pflegerinnen und Pfleger in Psychiatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung des Buchstaben a der Protokollerklärung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden

   a) Buchstabe b der Protokollerklärung Nr. 1

   b) [nicht belegt]

   keine Anwendung.

6. Bei der Fachweiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung handeln.

7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere

a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,

b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,

c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,

d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und

e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

2. Leitende Beschäftigte in der Pflege[14]

Vorbemerkungen

1. [1]Dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege liegt folgende regelmäßige Organisationsstruktur zugrunde:

   a) [1]Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. [2]Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.

   b) [1]Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. [2]Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Beschäftigte unterstellt.

   c) [1]Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. [2]Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Beschäftigte unterstellt.

   [2]Die Beschäftigten müssen fachlich unterstellt sein.

2. [1]Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.
   [2]Die Eingruppierung von Pflegedienstleitungen(PDL) in der ambulanten Pflege erfolgt nach Ziffer 1 Buchstaben a bis c in Abhängigkeit der vorausgesetzten Unterstellungen.

2a. In der ambulanten Pflege ist das Tatbestandsmerkmal des höheren Maßes von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen z. B. erfüllt, wenn in der Regel nicht mehr als 25 Beschäftigte unterstellt sind.

Kommentar zu Vorbemerkung Ziffer 2 und 2a:
Da es in ambulanten Pflegediensten (z. B. Sozialstationen) keine Stationen, Bereiche, Abteilungen gibt, erfolgt die Eingruppierung allein nach den unterstellten Beschäftigten (9, 12, max. 48 Beschäftigte bzw. 25 Beschäftigten gemäß Ziffer 2a).

3. Diese Regelungen gelten auch für Leitungskräfte in der Entbindungspflege.

Entgeltgruppe P 9

Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Gruppenleiterinnen oder Gruppenleitern bzw. von Teamleiterinnen oder Teamleitern.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe P 10

1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter oder als Teamleiterinnen oder Teamleiter.

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Gruppenleiterinnen oder Gruppenleitern bzw. von Teamleiterinnen oder Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter oder als Teamleiterinnen oder Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams.

[14] Entspricht Anlage 1 Teil B Nr. XI. 2 TVöD (Entgeltordnung VKA)

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Stationsleiterinnen oder Stationsleitern.

Entgeltgruppe P 12

1. Beschäftigte als Stationsleiterinnen oder Stationsleiter.
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Stationsleiterinnen oder Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern oder Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern.

Entgeltgruppe P 13

Beschäftigte als Stationsleiterinnen oder Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

Entgeltgruppe P 14

1. Beschäftigte als Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter oder als Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter.
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Beschäftigte als Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter oder als Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.

Entgeltgruppe P 16

Beschäftigte der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Entgeltgruppe 13 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
   - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
   - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

   aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
   - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
   - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung

   aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Protokollerklärung:

Diese Beschäftigten erhalten die Zulage nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 zu Ziffer 1 ebenfalls, wenn alle der Gruppenleiterin oder dem Gruppenleiter bzw. der Teamleiterin oder dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

Niederschriftserklärungen zur elften Änderung der AVO-DRS

1. Zu Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

[nicht belegt]

2. Zu Nr. 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Die Mitglieder der Bistums-KODA sind sich einig, dass die allgemeinen Merkmale für den Verwaltungsdienst (Teil I der Entgeltordnung) eine Auffangfunktion in dem gleichen Umfang besitzen wie – bestätigt durch die ständige Rechtsprechung des BAG – die bisherigen ersten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT.

3. Zu Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Die Mitglieder der Bistums-KODA sind sich einig, dass bei etwaigen Veränderungen in der Ämterstruktur durch Landesbeamtenrecht die Zuordnung geprüft und gegebenenfalls geändert wird.

4. Zu Teil I und II

In einzelnen Abschnitten des alten Rechts unterschiedlich gefasste Tätigkeitsmerkmale, insbesondere Merkmale mit „sonstigen Beschäftigten" und tätigkeitsbezogenen Heraushebungen, werden in der Entgeltordnung zur AVO-DRS in einem nunmehr einheitlichen Aufbau aufgeführt. Die Mitglieder der Bistums-KODA sind sich darin einig, dass durch diese Vereinheitlichung keine materiellen Änderungen beabsichtigt sind.

5. Zu Teil I, Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1

Die Mitglieder der Bistums-KODA haben sich in der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 auf das neue Heraushebungsmerkmal „schwierige" Tätigkeiten verständigt. Im Hinblick auf die Neustrukturierung der Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 3 und 4 (Allgemeiner Teil) im Rahmen der neuen Entgeltordnung waren sie sich darüber einig, dass die bisher unter das Heraushebungsmerkmal „schwierigere" Tätigkeiten (ehemals Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a in Teil I der Anlage 1a zum BAT/BAT-O und Beispielkatalog hierzu) fallenden Tätigkeiten in Abhängigkeit ihrer jeweiligen konkreten Anforderungen der Entgeltgruppe 3 oder der Entgeltgruppe 4 zugeordnet werden sollen.

Unter Bezugnahme auf den oben genannten Beispielkatalog werden die Tätigkeiten „Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung", „Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben", „Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge – auch ohne Anleitung –" der Entgeltgruppe 3 zugeordnet.

Die Tätigkeiten „Führung von Karteien oder elektronischen Dateien, die nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordnet sind oder deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt", werden der Entgeltgruppe 4 zugeordnet.

6. Zu Teil II Abschnitt 2

[nicht belegt]

7. Zu Teil II Abschnitt 14, Entgeltgruppe 4 sowie Abschnitt 16, Entgeltgruppe 4

Die Niederschriftserklärung zu Teil I, Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 gilt entsprechend.

8. Zu Teil II Abschnitte 22 und 23

Die Mitglieder der Bistums-KODA halten eine Neuvereinbarung der bisherigen Vorbemerkungen Nrn. 3 und 4 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT für entbehrlich. Es besteht Einvernehmen, dass – wie bisher – unter „staatlich geprüften Technikerinnen/Technikern" sowie unter „technischen Assistentinnen/Assistenten mit staatlicher Anerkennung" diejenigen Personen zu verstehen sind, die nach dem Berufsordnungsrecht berechtigt sind, diese Berufsbezeichnungen zu führen.

9. Zu den Überleitungsregelungen und zur Entgeltordnung

Die Mitglieder der Bistums-KODA erkennen die Komplexität der Verhandlungsmaterie an. Sie werden ggf. nicht erkannte Regelungsmaterie auf Basis der Verhandlungsgrundlage (keine strukturellen Veränderungen) lösen.

10. Zum 11. Änderungsbeschluss der AVO-DRS

Anders lautende bestehende Beschlüsse der Bistums-KODA werden durch die Neuregelungen zur Entgeltordnung bzw. durch die Entgeltordnung ersetzt."